

Verwaltungsvorschrift der Landesregierung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VwV Beschaffung)

Vom 17. März 2015, - Az.: 5-0230.0/155 -

INHALTSÜBERSICHT

1 Anwendungsbereich

- 1.1 Sachlicher Anwendungsbereich
- 1.2 Persönlicher Anwendungsbereich

2 Grundsätze der Beschaffung

- 2.1 Allgemeine Grundsätze
- 2.2 Berücksichtigung von nachhaltigen und innovativen Aspekten bei der Beschaffung
- 2.3 Wechsel der Unternehmen

3 Angemessene Beteiligung des Mittelstands an öffentlichen Aufträgen

4 Anzuwendende Regelungen

- 4.1 Schätzung des Auftragswertes
- 4.2 EU-Schwellenwerte
- 4.3 Anzuwendende Regelungen oberhalb der EU-Schwellenwerte
- 4.4 Anzuwendende Regelungen unterhalb der EU-Schwellenwerte
- 4.5 Weitere Regelungen für das Vergabeverfahren

5 Vergabedokumentation

6 Wahl der richtigen Verfahrensart

- 6.1 Grundsatz nach der VOL/A
- 6.2 Beschränkte Ausschreibung mit oder ohne Teilnahmewettbewerb (oberhalb der EU-Schwellenwerte: nicht offenes Verfahren)
- 6.3 Freihändige Vergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb (oberhalb der EU-Schwellenwerte: Verhandlungsverfahren)
- 6.4 Wettbewerblicher Dialog (nur oberhalb der EU-Schwellenwerte)
- 6.5 Rahmenvereinbarungen (mit einem oder mehreren Unternehmen)
- 6.6 Direktkauf, Direktbeauftragung
- 6.7 Vergabe freiberuflicher Leistungen
 - 6.7.1 Grundsatz

- 6.7.2 Vergütung für die Erstellung zusätzlicher Unterlagen
- 6.8 Neuausschreibung bei Vertragsänderung, -verlängerung (Folgeauftrag) oder -übernahme
- 6.9 Verfahrensarten bei besonderen Unternehmen
- 6.9.1 Anerkannte Werkstätten für behinderte Menschen und Blindenwerkstätten als bevorzugte Unternehmen
- 6.9.2 Justizvollzugsanstalten
- 6.10 Benennung geeigneter Unternehmen

7 Vergabeservice des Logistikzentrums Baden-Württemberg (LZBW) bei Einzelbeschaffungen

8 Leistungsbeschreibung, Aufgabenbeschreibung

- 8.1 Leistungsbestimmungsrecht
- 8.2 Eindeutige und erschöpfende Leistungsbeschreibung nach der VOL/A
- 8.3 Aufgabenbeschreibung für Dienstleistungen im Sinne der VOF
- 8.4 Grundsatz der Produkt- und Markenneutralität
- 8.5 Nutzung von Gütezeichen
- 8.6 Strategische Aspekte
 - 8.6.1 Soziale Aspekte
 - 8.6.1.1 Förderung der sozialen Integration und der Gleichstellung
 - 8.6.1.2 Berücksichtigung der Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisationen (ILO-Kernarbeitsnormen)
 - 8.6.2 Fair gehandelte Produkte
- 8.6.3 Umweltbezogene Aspekte
 - 8.6.3.1 Energieeffizienz und Klimaschutz
 - 8.6.3.2 Lärmschutz und Luftreinhaltung
 - 8.6.3.3 Sonderregelungen für Papierprodukte
 - 8.6.3.4 Sonderregelung für IT-Beschaffung
- 8.6.4 Innovative Aspekte

9 Aufteilung von Aufträgen und Zulassung von Nebenangeboten

- 9.1 Losbildung
- 9.2 Nebenangebote

10 Vergabeverfahren

- 10.1 Vergabeunterlagen
 - 10.1.1 Umfang
 - 10.1.2 Vertragsbedingungen

- 10.2 Bekanntmachung
- 10.2.1 Bekanntmachung von öffentlichen Ausschreibungen und Teilnahmewettbewerben
- 10.2.2 Bekanntmachung aufgrund von Binnenmarktrelevanz
- 10.3 Anforderung an die Angebote
- 10.4 Anforderung an die Beauftragung von Nachunternehmen
- 10.5 Eingang der Angebote
- 10.6 Öffnung der Angebote

11 Wertung der Angebote

- 11.1 Ausschluss von Angeboten
- 11.2 Eignungsprüfung, Präqualifikation
- 11.2.1 Eignungskriterien und Nachweise
- 11.2.2 Präqualifikationsverfahren
- 11.3 Preise
- 11.3.1 Angemessenheit
- 11.3.2 Einhaltung der Preisvorschriften
- 11.4 Zuschlag
- 11.4.1 Zuschlagskriterien
- 11.4.2 Zuschlagserteilung

12 Nachverhandlung und Aufklärung

13 Information- und Publikationspflichten, Aufhebung

- 13.1 Informationspflichten
- 13.2 Publikationspflichten
- 13.3 Aufhebung des Vergabeverfahrens

14 Gemeinsame Beschaffung

- 14.1 Zuständigkeit für die Beschaffung von Gegenständen, die der gemeinsamen Beschaffung unterliegen
- 14.2 Büroshop des LZBW
- 14.3 Hochschulen
- 14.4 Vergabezeitraum und Bedarfserhebung
- 14.5 Sonderregelungen für IT-Beschaffungen

15 Schlussbestimmungen

Anlagen

Anlage 1 Berücksichtigung der ILO-Kernarbeitsnormen - Ergänzende Vertragsbedingung

Anlage 2 Beschaffung von Baustellenfahrzeugen und Baumaschinen

Anlage 3 Erklärung gemäß Nummer 10.1.2 Buchstabe f

Anlage 4 Gegenstände, die der gemeinsamen Beschaffung unterliegen

Arbeitshilfe - Prüfraster für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen

Arbeitshilfe - Hinweise zu fair gehandelten Produkten

1 Anwendungsbereich

1.1 Sachlicher Anwendungsbereich

Diese Verwaltungsvorschrift gilt für die entgeltliche Beschaffung von Liefer- und Dienstleistungen im Sinne der Definition des § 99 Absatz 1, 2 und 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) in der jeweils geltenden Fassung (öffentlicher Auftrag), zum Beispiel aufgrund von Kauf-, Werk-, Werklieferungs- und Leasingverträgen.

Diese Verwaltungsvorschrift dient auch der Umsetzung der von der Landesregierung verfolgten Ziele einer nachhaltigen Entwicklung auch im Bereich der öffentlichen Beschaffung. Dabei heißt Nachhaltigkeit in diesem Zusammenhang, ökologische Aspekte gleichberechtigt mit sozialen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu berücksichtigen, um sicherzustellen, dass die zur Verfügung stehenden Ressourcen nicht auf Kosten kommender Generationen verbraucht werden. Dazu gehören insbesondere auch

- das Ziel einer weitgehend klimaneutralen Landesverwaltung;
- die Berücksichtigung der Entwicklungspolitischen Leitlinien für Baden-Württemberg, insbesondere von fair gehandelten Produkten;
- die Berücksichtigung der Belange der mittelständischen Wirtschaft;
- gute und sichere Arbeit für alle Beschäftigten, Chancengleichheit und Gleichstellung von Männern und Frauen im Beruf sowie die soziale Integration von benachteiligten Personen;
- einer Teilhabe aller Marktbeteiligten, insbesondere auch von anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen, Blindenwerkstätten und Justizvollzugsanstalten im Beschaffungswesen des Landes.

1.2 Persönlicher Anwendungsbereich

Diese Verwaltungsvorschrift ist von allen Behörden und Betrieben des Landes sowie den landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die § 55 der Landeshaushaltsordnung (LHO) unmittelbar oder nach § 105 LHO zu beachten haben (öffentliche Auftraggeber), anzuwenden.

2 Grundsätze der Beschaffung

2.1 Allgemeine Grundsätze

Bei der Vergabe öffentlicher Aufträge sind die haushaltsrechtlichen Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (§ 7 LHO) zu beachten. Daneben sind die Grundsätze des Wettbewerbs, der Gleichbehandlung beziehungsweise des Diskriminierungsverbots, der Transparenz und der Korruptionsvermeidung sowie die im Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) niedergelegten Grundsätze der Warenverkehrsfreiheit und der Dienstleistungsfreiheit zu beachten.

2.2 Berücksichtigung von nachhaltigen und innovativen Aspekten bei der Beschaffung

Nachhaltige und innovative Aspekte können bei der Leistungsbeschreibung (Nummer 8 und 9), insbesondere in den technischen Spezifikationen, berücksichtigt werden. In Ausnahmefällen ist eine Berücksichtigung bei den Eignungskriterien (Nummer 11.2), bei den Zuschlagskriterien (Nummer 11.4.1) oder bei den Ausführungsbedingungen (Nummer 10.1.2) möglich, wenn sie im sachlichen Zusammenhang mit dem Auftragsgegenstand stehen, sich aus der Leistungsbeschreibung ergeben, überprüfbar und nichtdiskriminierend sind.

2.3 Wechsel der Unternehmen

In Fällen, bei denen keine öffentliche Ausschreibung erfolgt, soll bei wiederkehrenden Beschaffungen der Kreis der geeigneten Unternehmen, die zur Abgabe eines Angebots aufgefordert werden, immer wieder gewechselt werden. In sachlich begründeten Fällen sind Ausnahmen möglich.

3. Angemessene Beteiligung des Mittelstands an öffentlichen Aufträgen

Bei der Vergabe öffentlicher Aufträge sind die Belange von Unternehmen der mittelständischen Wirtschaft angemessen zu berücksichtigen. Zur mittelständischen Wirtschaft gehören kleine und mittlere Unternehmen (KMU), die weniger als 250 Beschäftigte haben und die entweder einen Jahresumsatz von höchstens 50 Millionen Euro erzielen oder deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 43 Millionen Euro beläuft. Es gilt hierfür die KMU-Definition der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinunternehmen

sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. L 124 vom 20. Mai 2003, S. 36) in der jeweils geltenden Fassung.

Um die Belange des Mittelstandes angemessen zu berücksichtigen, bestehen folgende Möglichkeiten:

- a) Vorabbekanntmachung einer beabsichtigten Auftragsvergabe in geeigneten Fällen, damit KMU sich rechtzeitig auf die angekündigte Ausschreibung einstellen können;
- b) Berücksichtigung von kleineren Büroorganisationen und Berufsanfängern bei der Vergabe freiberuflicher Leistungen;
- c) Aufforderung von KMU zur Angebotsabgabe, soweit die Wahl des Vergabeverfahrens und die Art der zu vergebenden Leistung es zulässt (siehe Nummer 6.2 und 6.3);
- d) angemessene Vergütung für die Erstellung von Unterlagen, deren quantitativer und qualitativer Umfang über das übliche Maß bei der Vergabe von freiberuflichen Leistungen hinausgeht (siehe Nummer 6.7.2);
- e) bei geeigneten öffentlichen Aufträgen Abschluss von Rahmenvereinbarungen mit einem oder mehreren Unternehmen (siehe Nummer 6.5);
- f) Verwendung von funktionalen Leistungsbeschreibungen (Nummer 8.2), um insbesondere KMU die Möglichkeit zu geben, neue innovative Produkte und Dienstleistungen zu entwickeln und anzubieten;
- g) Vergabe von öffentlichen Aufträgen in Form von Losen (siehe Nummer 9.1);
- h) Schaffung von Spielraum für innovative KMU durch das Zulassen von Nebenangeboten (siehe Nummer 9.2);
- i) Hinweis in der Bekanntmachung auf die Möglichkeit, dass KMU Gemeinschaften bei der Bewerbung und beim Bieten sowie auftragnehmende Arbeitsgemeinschaften bilden können (siehe Nummer 10.3);
- j) Hinweis in der Bekanntmachung auf die Möglichkeit, Unteraufträge zu vergeben (siehe Nummer 10.4);

- k) Festlegung von Eignungs- und Zuschlagskriterien, die KMU nicht benachteiligen beziehungsweise überfordern, wie zum Beispiel zu hohe Anforderungen an die finanzielle Leistungsfähigkeit;
- l) die Eintragung in ein Register als Nachweis der Eignung (siehe Nummer 11.2.1);
- m) Anerkennung von Präqualifizierungszertifikaten zur Verringerung des Bürokratieaufwandes (Nummer 11.2.2);
- n) Nachweis der Eignung vornehmlich durch Eigenerklärungen zur Verringerung des Bürokratieaufwandes (siehe Nummer 11.2.1);
- o) sorgfältige Überprüfung von Angeboten hinsichtlich einer realistisch und auskömmlichen Kalkulation, um den Bestand von KMU nicht durch Dumpingangebote zu gefährden (siehe Nummer 11.3);
- p) Gewährung von ausreichenden Fristen für die Bearbeitung und Abgabe der Angebote (§ 10 Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen Teil A - VOL/A);
- q) Verzicht auf Sicherheitsleistungen (§ 9 Absatz 4 VOL/A) beziehungsweise Einforderung von Sicherheitsleistungen erst ab einem Auftragswert von 50 000 Euro (§ 18 der Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen - VOL/B);
- r) Verbesserung der Zahlungsmodalitäten, zum Beispiel durch Vereinbarung von kürzeren Zahlungsfristen als „binnen 30 Tagen“ (§ 17 Nummer 1 VOL/B) oder durch Gewährung von Abschlagszahlungen (§ 17 Nummer 2 VOL/B).

4 Anzuwendende Regelungen

Die für die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen maßgeblichen Vergaberegulungen richten sich nach dem geschätzten Auftragswert und den EU-Schwellenwerten.

4.1 Schätzung des Auftragswertes

Die Höhe des Auftragswertes ist nach den Grundsätzen des § 3 der Vergabeverordnung (VgV) zu schätzen. Dabei ist von einer geschätzten Gesamtvergütung auszugehen. Bei der Schätzung des Auftragswertes bleibt die Umsatzsteuer außer Betracht.

Hierzu kann auch eine Markterkundung vorgenommen werden.

4.2 EU-Schwellenwerte

Die maßgeblichen EU-Schwellenwerte ergeben sich aus § 2 VgV.

4.3 Anzuwendende Regelungen oberhalb der EU-Schwellenwerte

Folgende nationale Regelungen sind in ihrer jeweils geltenden Fassung bei Vergaben oberhalb der EU-Schwellenwerte zu beachten:

- a) Vierter Teil des GWB;
- b) VgV;
- c) Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen Teil A, Abschnitt 2 (VOL/A-EG);
- d) Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen (VOF);
- e) Vergabeverordnung für die Bereiche Verteidigung und Sicherheit zur Umsetzung der Richtlinie 2009/81/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe bestimmter Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge in den Bereichen Verteidigung und Sicherheit und zur Änderung der Richtlinien 2004/17/EG und 2004/18/EG (Vergabeverordnung Verteidigung und Sicherheit - VSVgV).

4.4 Anzuwendende Regelungen unterhalb der EU-Schwellenwerte

Unterhalb der EU-Schwellenwerte gelten § 55 LHO sowie die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu § 55 LHO in der jeweils geltenden Fassung.

Danach ist die VOL/A, Abschnitt 1, zu beachten. Für die Vergabe von freiberuflichen Leistungen sind die allgemeinen Grundsätze nach Nummer 2.1 und 3 zu beachten, die VOF findet keine Anwendung.

4.5 Weitere Regelungen für das Vergabeverfahren

Bei der Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen sind insbesondere die folgenden weiteren Regelungen unabhängig vom Auftragswert in der jeweils geltenden Fassung zu beachten:

- a) Für Dienstleistungen das Tariftreue- und Mindestlohngesetz für öffentliche Aufträge in Baden-Württemberg (Landestariftreue- und Mindestlohngesetz - LTMG);
- b) das Gesetz zur Mittelstandsförderung (MFG), insbesondere § 2 Absatz 2 und § 22;
- c) das Landesabfallgesetz (LAbfG), insbesondere § 2;
- d) die Verwaltungsvorschrift der Landesregierung und der Ministerien zur Verhütung unrechtmäßiger und unlauterer Einwirkungen auf das Verwaltungshandeln und zur Verfolgung damit zusammenhängender Straftaten und Dienstvergehen (VwV Korruptionsverhütung und -bekämpfung);
- e) bei der Beschaffung von Kraftfahrzeugen die Verwaltungsvorschrift des Finanz- und Wirtschaftsministeriums für den Kraftfahrzeugbetrieb des Landes (VwVKfz);
- f) bei der Beschaffung von Telekommunikationseinrichtungen die Verwaltungsvorschrift des Finanz- und Wirtschaftsministeriums über die Gestaltung und Benutzung der Telekommunikation (Dienstanschlussvorschrift - DAV);
- g) die Vorschriften zur Sicherheitsüberprüfung (Landessicherheitsüberprüfungsgesetz - LSÜG - und Sicherheitsüberprüfungsfeststellungsverordnung - SÜVO);
- h) das Landespersonalvertretungsgesetz, insbesondere § 76 Absatz 1 Nummer 3.

5 Vergabedokumentation

Das Vergabeverfahren ist von Beginn an fortlaufend zu dokumentieren, so dass die einzelnen Stufen des Verfahrens, die einzelnen Maßnahmen sowie die Begründung der einzelnen Entscheidungen festgehalten werden. Die Grundsätze des § 24 EG VOL/A sind auch unterhalb der EU-Schwellenwerte zu beachten. Insbesondere bei Freihändigen Vergaben beziehungsweise bei Verhandlungsverfahren ist aktenkundig zu machen, warum eine Öffentliche Ausschreibung, eine Beschränkte Ausschreibung beziehungsweise ein offenes Verfahren oder nicht offenes Verfahren nicht erforderlich waren. Auch bei Vergaben, bei denen die VOL/A und die VOF nicht angewendet werden, ist eine Dokumentation zu erstellen. Eine Aufzählung der Angaben, die in der Dokumentation enthalten sein sollten, findet sich in Anhang IV der VOL/A, Erläuterungen zu § 20.

Bei der Vergabedokumentation kann der digitale Vergabevermerk der Staatlichen Vermögens- und Hochbauverwaltung (siehe <http://www.vbv.baden-wuerttemberg.de/pb/%2cLde/Startseite/Service/Digitaler+Vergabevermerk?QUERYSTRING=vergabevermerk>) verwendet werden.

6 Wahl der richtigen Verfahrensart

6.1 Grundsatz nach der VOL/A

Die Vergabe von öffentlichen Liefer- und Dienstleistungen nach der VOL/A erfolgt grundsätzlich in Öffentlicher Ausschreibung beziehungsweise oberhalb der EU-Schwellenwerte im offenen Verfahren, sofern § 55 LHO oder die folgenden Regelungen keine Ausnahme vorsehen.

6.2 Beschränkte Ausschreibung mit oder ohne Teilnahmewettbewerb (oberhalb der EU-Schwellenwerte: nicht offenes Verfahren)

Neben den in § 3 Absatz 3 bis 6 VOL/A geregelten abgestuften Ausnahmen vom Erfordernis einer Öffentlichen Ausschreibung bei Vergaben unterhalb der EU-Schwellenwerte ist eine Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb auch dann zulässig, wenn der Auftragswert voraussichtlich nicht mehr als 50 000 Euro (ohne Umsatzsteuer) beträgt.

Bei einer Beschränkten Ausschreibung sind nach § 3 Absatz 1 Satz 4 VOL/A grundsätzlich mindestens drei Unternehmen, die für die Leistung in Betracht kommen, zur Angebotsabgabe aufzufordern.

Oberhalb der EU-Schwellenwerte ist in den in § 3 EG Absatz 2 VOL/A geregelten Ausnahmen vom Erfordernis des offenen Verfahrens ein nicht offenes Verfahren zulässig. Weitere Einzelheiten des nicht offenen Verfahrens ergeben sich aus § 3 EG Absatz 5 VOL/A.

6.3 Freihändige Vergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb (oberhalb der EU-Schwellenwerte: Verhandlungsverfahren)

Neben den in § 3 Absatz 5 VOL/A geregelten Ausnahmen vom Erfordernis einer Öffentlichen Ausschreibung unterhalb der EU-Schwellenwerte ist eine Freihändige Vergabe auch dann zulässig, wenn der Auftragswert voraussichtlich 20 000 Euro (ohne Umsatzsteuer) nicht übersteigt.

Oberhalb der EU-Schwellenwerte ist in den in § 3 EG Absatz 3 und 4 VOL/A geregelten Ausnahmen vom Erfordernis des offenen Verfahrens ein Verhandlungsverfahren zulässig. Weitere Einzelheiten des Verhandlungsverfahrens ergeben sich aus § 3 EG Absatz 5 und 6 VOL/A.

Bei der Freihändigen Vergabe sind grundsätzlich mindestens drei geeignete Unternehmen zur Angebotsabgabe aufzufordern. Im Gegensatz zur Öffentlichen und Beschränkten Ausschreibung kann der öffentliche Auftraggeber mit den ausgewählten Unternehmen über die genauen Auftragsmodalitäten, über eventuell erforderliche Änderungen an der Leistung und insbesondere über den Preis verhandeln. Erst nach Abschluss dieser Verhandlungen wird dann über den genau festgelegten Leistungsumfang zu dem verhandelten Preis der Auftrag erteilt.

6.4 Wettbewerblicher Dialog (nur oberhalb der EU-Schwellenwerte)

Der wettbewerbliche Dialog ist nur möglich bei besonders komplexen Aufträgen. Ein öffentlicher Auftrag gilt als besonders komplex, wenn der öffentliche Auftraggeber objektiv nicht in der Lage ist, technische Spezifikationen zur Erfüllung seiner Bedürfnisse und Anforderungen oder die rechtlichen oder finanziellen Konditionen des Vorhabens anzugeben. Der wettbewerbliche Dialog eignet sich auch, wenn eine innovative Lösung gesucht wird. Die Einzelheiten ergeben sich aus § 3 EG Absatz 7 VOL/A.

6.5 Rahmenvereinbarungen (mit einem oder mehreren Unternehmen)

Der Abschluss von Rahmenvereinbarungen gemäß § 4 VOL/A und § 4 EG VOL/A ist bei wiederkehrenden gleichartigen Beschaffungen zu empfehlen, bei denen der tatsächliche Bedarf noch nicht konkret bekannt ist, sich aber die Größenordnung eingrenzen lässt. Rahmenvereinbarungen ermöglichen dem öffentlichen Auftraggeber über ein zweistufiges Verfahren eine verfahrensrechtlich vereinfachte Auftragsvergabe. In der ersten Stufe, der Ausschreibung der Rahmenvereinbarung durch eine der in Nummer 6.1 bis 6.4 genannten Vergabearten, wird ein rechtlicher Rahmen für die nachfolgenden Einzelaufträge festgeschrieben. Dabei brauchen zum Beispiel Liefermenge, Lieferzeitpunkt und in der Regel der Lieferpreis noch nicht abschließend festgelegt zu werden. In der zweiten Stufe, also während der Laufzeit der Rahmenvereinbarung, werden auf Grundlage der Rahmenvereinbarung die Einzelbeschaffungen vorgenommen; Liefermenge, Lieferzeitpunkt und Lieferpreis sind zu konkretisieren.

Bei Abschluss einer Rahmenvereinbarung mit mehreren Unternehmen (mindestens drei) wird in der ersten Stufe ein Wettbewerb zur Teilnahme an der Rahmenvereinbarung durchgeführt und mit den ausgewählten Unternehmen der sogenannte Lieferantenpool gebildet. Die Vergabe der Einzelaufträge im Wettbewerb erfolgt dann in der zweiten Stufe über Einzelrealisationswettbewerbe (Miniwettbewerbe) gemäß § 4 EG Absatz 4 bis 6 VOL/A, zum Beispiel in Form einer einfachen Preisabfrage.

Bei Vergaben unterhalb der EU-Schwellenwerte gibt es in § 4 VOL/A keine ausdrücklichen Vorgaben für das einzuhaltende Verfahren bei der Vergabe der Einzelaufträge. Hier hat der öffentliche Auftraggeber sicherzustellen, dass die in Nummer 2.1 und 3 genannten allgemeinen Vergabegrundsätze gewahrt bleiben. Es kann analog zu den Regeln bei Vergaben oberhalb der EU-Schwellenwerte vorgegangen werden.

6.6 Direktkauf, Direktbeauftragung

Liefer- und Dienstleistungen können abweichend von § 3 Absatz 6 VOL/A bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert in Höhe von 1 000 Euro (ohne Umsatzsteuer) unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ohne ein Vergabeverfahren beschafft werden. Es empfiehlt sich, eine Preisrecherche vorab durchzuführen und zu dokumentieren.

Diese Ausnahme gilt nicht für die Gegenstände, die der gemeinsamen Beschaffung unterliegen.

6.7. Vergabe freiberuflicher Leistungen

6.7.1 Grundsatz

Aufträge über Dienstleistungen, die im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit erbracht oder im Wettbewerb mit freiberuflich Tätigen angeboten werden und deren Gegenstand eine Aufgabe ist, deren Lösung nicht vorab eindeutig und erschöpfend beschrieben werden kann, werden oberhalb der EU-Schwellenwerte nach der VOF vergeben. Danach werden freiberufliche Leistungen grundsätzlich im Verhandlungsverfahren mit vorheriger öffentlicher Aufforderung zur Teilnahme vergeben, sofern § 1 Absatz 3 VOF oder § 3 Absatz 4 VOF keine Ausnahme vorsehen.

Nach § 55 LHO ist unterhalb der EU-Schwellenwerte die Vergabe freiberuflicher Leistungen öffentlich auszuschreiben, sofern nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen. Mit Rücksicht auf den Ausnahmecharakter bedarf es grundsätzlich für das Vorliegen der Ausnahmesituation des § 55 LHO der Prüfung im Einzelfall. Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass bei freiberuflichen Leistungen solche besonderen Umstände in der Regel vorliegen. Freiberufliche Leistungen können daher grundsätzlich freihändig entsprechend Nummer 6.3 Absatz 3 vergeben werden.

6.7.2 Vergütung für die Erstellung zusätzlicher Unterlagen

Ist es erforderlich, von den Unternehmen im Rahmen der Angebotserstellung zusätzliche Unterlagen, wie eigenständige Entwürfe, Pläne, Zeichnungen oder Berechnungen anzufordern, die nicht üblicherweise zur Ausarbeitung der Bewerbungs- oder Angebotsunterlagen gehören, sondern ein derartiges zeitliches Ausmaß annehmen oder eine Qualität erfordern, dass sie aus dem Rahmen des Üblichen herausfallen, sind diese Leistungen abweichend vom Nummer 10.3 Absatz 4 angemessen zu vergüten (analog § 13 Absatz 3 VOF, § 632 Absatz 2 BGB). Die Angemessenheit richtet sich nach Art, Umfang und Kosten der damit verbundenen Arbeit.

Die Vergütung ist einheitlich für alle Unternehmen festzusetzen und den Unternehmen vor Ausarbeitung der zusätzlichen Unterlagen zur Kenntnis zu geben. Die

Vergütung kann entweder mit der Bekanntmachung oder mit der Aufforderung zu Verhandlungen festgesetzt werden.

Es empfiehlt sich, in diesen Fällen in einem zweistufigen Verfahren zunächst eine größere Zahl von Unternehmen aufzufordern, sich mit den üblichen Unterlagen (Angebot, Referenzen) zu bewerben (Teilnahmewettbewerb). In einer zweiten Stufe werden im Rahmen der Verhandlungen zur Auftragsvergabe geeignet erscheinende bietende Unternehmen aufgefordert, zusätzliche Unterlagen auszuarbeiten, die angemessen vergütet werden können.

6.8 Neuausschreibung bei Vertragsänderung, -verlängerung (Folgauftrag) oder Vertragsübernahme

In folgenden Fällen muss eine bereits vergebene Leistung neu ausgeschrieben werden:

- a) Bei wesentlichen Vertragsänderungen. Hierzu kann ein Austausch des Auftragnehmers gehören sowie die Änderung des Vertragsgegenstandes oder eine Leistungserweiterung, die den Gesamtcharakter des Auftrags verändert. Eine Neuausschreibung ist in der Regel nicht erforderlich bei Änderungen des Entgelts und der Kündigungsmöglichkeiten, wenn deren Wert den ursprünglichen Auftragswert um weniger als 20 Prozent (unterhalb der EU-Schwellenwerte) oder 50 Prozent (oberhalb der EU-Schwellenwerte) übersteigt sowie Vertragsänderungen, die im ursprünglichen Vertrag in einer entsprechenden Option oder Preisgleitklausel vorgesehen waren;
- b) bei einer Vertragsverlängerung, sofern nicht im ursprünglichen Vertrag eine entsprechende Option vereinbart wurde, deren Wert den ursprünglichen Auftragswert um weniger als 20 Prozent (unterhalb der EU-Schwellenwerte) oder 50 Prozent (oberhalb der EU-Schwellenwerte) übersteigt oder Ausschließlichkeitsrechte bestehen;
- c) bei Vertragsübernahme, wenn auf Seiten des öffentlichen Auftraggebers ein Wechsel vorliegt und der Parteiwechsel nicht Folge einer kraft Gesetzes eintretenden Rechtsnachfolge ist.

6.9 Verfahrensarten bei besonderen Unternehmen

6.9.1 Anerkannte Werkstätten für behinderte Menschen und Blindenwerkstätten als bevorzugte Unternehmen

Die Dienststellen des Landes sind nach §§ 141 und 143 Sozialgesetzbuch - Neuntes Buch (SGB IX) verpflichtet, Aufträge, die von anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen nach § 136 Absatz 1, 142 SGB IX oder Blindenwerkstätten nach § 143 SGB IX ausgeführt werden können, bevorzugt diesen anzubieten. Gleiches gilt für Einrichtungen in anderen Staaten, die nach den rechtlichen Bestimmungen mit den vorgenannten deutschen Einrichtungen vergleichbar sind.

Eine Ausschreibung kann ausschließlich auf anerkannte Werkstätten für behinderte Menschen und Blindenwerkstätten beschränkt werden. In diesem Fall kann der Auftrag im Wege der Beschränkten Ausschreibung oder durch eine Freihändige Vergabe vergeben werden.

Ist die Ausschreibung nicht nur auf anerkannte Werkstätten für behinderte Menschen und Blindenwerkstätten beschränkt, so ist einem Angebot eines bevorzugten Unternehmens der Zuschlag zu erteilen, wenn es mindestens so wirtschaftlich ist wie das ansonsten wirtschaftlichste Angebot eines bietenden Unternehmens. Bei der Beurteilung der Wirtschaftlichkeit der Angebote wird der von dem bevorzugten Unternehmen angebotene Preis mit einem Abschlag von 15 Prozent berücksichtigt.

Ein Verzeichnis der anerkannten Werkstätten und deren Produkte und Dienstleistungen ist im Internet unter www.arbeitsagentur.de veröffentlicht.

Zum Nachweis der Eigenschaft als bevorzugtes Unternehmen ist den Vergabestellen bis zum Angebotstermin vorzulegen:

- a) Bei Werkstätten für behinderte Menschen die von der Bundesagentur für Arbeit nach § 142 SGB IX ausgesprochene Anerkennung;
- b) bei Blindenwerkstätten die Anerkennung im Sinne der §§ 5 und 13 des Blindenwarenvertriebsgesetzes (BliwaG). Das BliwaG wurde durch Artikel 30 des zweiten Gesetzes zum Abbau bürokratischer Hemmnisse insbesondere der mittelständischen Wirtschaft (BGBl. I 2007 S. 2246) mit Wirkung zum 14. September 2007 aufgehoben. Blindenwerkstätten, die am

13. September 2007 staatlich anerkannt waren, genießen gemäß § 143 SGB IX in Verbindung mit § 141 SGB IX bei der Auftragsvergabe durch die öffentliche Hand Bestandsschutz;

- c) bei bietenden ausländischen Unternehmen die Vorlage einer Bescheinigung einer Gerichts- oder Verwaltungsbehörde des Ursprungs- oder Herkunftslandes der Einrichtung. Wird eine solche Bescheinigung in dem betreffenden Land nicht ausgestellt, so kann sie durch eine eidesstattliche Erklärung ersetzt werden, die die betreffende Einrichtung vor einer Gerichts- oder Verwaltungsbehörde, einem Notar oder jeder anderen befugten Behörde des betreffenden Staates abgibt. In den Staaten, in denen es eine derartige eidesstattliche Erklärung nicht gibt, kann dies durch eine feierliche Erklärung ersetzt werden. Die Echtheit der eidesstattlichen oder feierlichen Erklärung ist durch die zuständige Behörde oder den Notar zu bescheinigen.

6.9.2 Justizvollzugsanstalten

Justizvollzugsanstalten sind nicht zum Wettbewerb mit gewerblichen Unternehmen zuzulassen. Leistungen, die von Vollzugsanstalten im Rahmen der Gefangenearbeit angeboten werden, können durch eine Freihändige Vergabe vergeben werden.

Das Justizministerium unterrichtet die Dienststellen, welche Leistungen von den Vollzugsanstalten erbracht werden.

6.10 Benennung geeigneter Unternehmen

Die IHK-Auftragsberatungsstelle Baden-Württemberg, Jägerstraße 30, 70174 Stuttgart, Telefon 0711/2005-543 oder -328, Telefax 0711/ 2005 60528, E-Mail: auftragsberatung@stuttgart.ihk.de, benennt öffentlichen Auftraggebern auf Anfrage gezielt fachkundige und leistungsfähige Unternehmen, die für den Auftrag geeignet erscheinen. Informationen zum Benennungsverfahren sowie ein interaktives Anfrageformular (Benennungsformular) sind zu finden unter www.stuttgart.ihk.de, Auftragsberatungsstelle.

7 Vergabeservice des Logistikzentrums Baden-Württemberg (LZBW) bei Einzelbeschaffungen

Für Bedarfsgegenstände, die nicht der gemeinsamen Beschaffung unterliegen, können die öffentlichen Auftraggeber das LZBW mit der Durchführung von Ausschreibungsverfahren sowie bei Bedarf auch mit der Aufbereitung und Bereitstellung der Ausschreibungsergebnisse in Form elektronischer Kataloge beauftragen. Auch bei Vertragsgestaltungen und -verhandlungen können die öffentlichen Auftraggeber das LZBW beauftragen.

Die öffentlichen Auftraggeber teilen dem LZBW dazu die fachlichen Leistungsvorgaben mit. Bei der Durchführung der Ausschreibungsverfahren folgt das LZBW den Vorgaben der öffentlichen Auftraggeber, soweit nicht vergaberechtliche Vorschriften entgegenstehen. Die Zuschläge werden vom LZBW nach Maßgabe des Vergaberechts im Einvernehmen mit den öffentlichen Auftraggebern erteilt.

Das LZBW stellt den öffentlichen Auftraggebern seinen Personal- und Sachaufwand für den Vergabeservice in Rechnung.

8 Leistungsbeschreibung, Aufgabenbeschreibung

8.1 Leistungsbestimmungsrecht

Die öffentlichen Auftraggeber haben bei der Definition des Auftragsgegenstands ein originäres Leistungsbestimmungsrecht, das heißt, sie können bestimmen „was“ beschafft werden soll, welche Eignungs- und Zuschlagskriterien gelten und wie diese gewertet werden sollen. Dabei können auch strategische Aspekte, insbesondere nachhaltige oder innovative Belange miteinbezogen werden, soweit sie die in Nummer 2.2 genannten Anforderungen erfüllen.

8.2 Eindeutige und erschöpfende Leistungsbeschreibung nach der VOL/A

Leistungen sind eindeutig und so erschöpfend zu beschreiben, dass alle bietenden Unternehmen die Beschreibung im gleichen Sinne verstehen und die Angebote miteinander verglichen werden können. Es gibt verschiedene Arten, Leistungen zu beschreiben:

- a) Konventionelle Leistungsbeschreibung: Verkehrsübliche Bezeichnung nach Art, Beschaffenheit und Umfang;

- b) konstruktive Leistungsbeschreibung: Leistungsbeschreibung mit Leistungsverzeichnis; bei einer konstruktiven Leistungsbeschreibung wird die Leistung in ihre wesentlichen Merkmale und konstruktiven Einzelheiten gegliedert;
- c) funktionale Leistungsbeschreibung: Darstellung des Zwecks der Leistung, der Funktion der Leistung sowie der an die Leistung gestellten sonstigen Anforderungen.

Eine Kombination der verschiedenen Arten ist möglich.

In Ausnahmefällen ist es möglich, in die Leistungsbeschreibung Eventual- oder Bedarfspositionen sowie Alternativ- oder Wahlpositionen als Optionsrecht des Auftraggebers aufzunehmen.

Eine Bedarfsposition beziehungsweise Eventualposition liegt vor, wenn der Auftraggeber die Ausführung einer bestimmten Position nur bei Bedarf anordnet. Eine Wahl- beziehungsweise Alternativposition liegt vor, wenn zwar feststeht, dass eine bestimmte Leistung ausgeführt werden soll, der Auftraggeber sich aber ein Wahlrecht über die Art und Weise der Ausführung vorbehalten möchte. Eine Option ist das Recht, durch einseitige Erklärung einen Vertrag zustande zu bringen.

Zur Leistungsbeschreibung gemäß § 7 VOL/A oder § 8 EG VOL/A gehören insbesondere:

- a) Die (technischen) Daten der Ware oder Dienstleistung, die beschafft werden soll; wenn die Leistung einer Zertifizierung unterliegen soll, haben dies die bietenden Unternehmen nachzuweisen; nähere Angaben hierzu finden sich im Anhang TS Technische Spezifikationen der VOL/A;
- b) die benötigte Menge, die möglichst genau anzugeben ist; bei Rahmenvereinbarungen ohne garantierte Mengenabnahme muss zumindest ein geschätzter Verbrauch angegeben werden, damit die bietenden Unternehmen einen Anhaltspunkt für die Preiskalkulation haben;
- c) der Liefer- oder Ausführungsort;
- d) die Angabe, ob zur Auswahl der Ware Proben und/oder Muster benötigt werden; bei einigen Dienstleistungen kann eine Besichtigung notwendig sein;

wird diese erwartet, ist dies auch in der Leistungsbeschreibung zu erwähnen und den Vergabeunterlagen eine Besichtigungsbestätigung beizufügen;

- e) Angaben, ob Gerätevorführungen, Teststellungen von Geräten beim Bedarfsträger oder Testmessungen im Rahmen des Vergabeverfahrens vorgesehen sind;
- f) Angaben zur Wartung und zur Einweisung der Beschäftigten des Auftraggebers;
- g) gegebenenfalls Regelungen zur Überlassung von Material, das sich im Eigentum des Landes befindet, zur Be- oder Verarbeitung.

8.3 Aufgabenbeschreibung für Dienstleistungen im Sinne der VOF

Die Aufgabe ist klar und eindeutig zu beschreiben, damit sie alle Unternehmen im gleichen Sinne verstehen können. Die Anforderungen und auch die Begründungstiefe fallen weit geringer aus als bei einer regulären Leistungsbeschreibung. Die Aufgabenbeschreibung ist mit einer funktionellen Leistungsbeschreibung vergleichbar.

In Ausnahmefällen ist es möglich, in die Aufgabenbeschreibung auch Optionen aufzunehmen.

8.4 Grundsatz der Produkt- und Markenneutralität

Bei der Leistungsbeschreibung ist darauf zu achten, dass bestimmte Erzeugnisse oder Verfahren sowie bestimmte Ursprungsorte und Bezugsquellen nur dann ausdrücklich vorgeschrieben werden, wenn dies durch die Art der zu vergebenden Leistung zu rechtfertigen ist. Die Verwendung von Markennamen als sogenanntes Leitfabrikat ist weitestgehend zu vermeiden. Lässt sich die Nennung nicht umgehen, so muss in der Regel der Zusatz „oder gleichwertiger Art“ verwendet werden.

8.5 Nutzung von Gütezeichen

Beabsichtigen öffentliche Auftraggeber den Kauf von Lieferungen oder Dienstleistungen mit spezifischen umweltbezogenen, sozialen oder sonstigen Merkmalen, so können sie in der Leistungsbeschreibung ein bestimmtes Gütezeichen als Nachweis dafür verlangen, dass die Dienstleistungen oder Lieferungen den gefor-

dernten Merkmalen entsprechen, sofern alle nachfolgend genannten Bedingungen erfüllt sind:

- a) Die Gütezeichen-Anforderungen betreffen lediglich Kriterien, die mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung stehen und für die Bestimmung der Merkmale der Lieferungen oder Dienstleistungen geeignet sind, die der Auftragsgegenstand sind;
- b) die Gütezeichen-Anforderungen basieren auf objektiv nachprüfbaren und nichtdiskriminierenden Kriterien;
- c) die Gütezeichen werden im Rahmen eines offenen und transparenten Verfahrens eingeführt, an dem alle relevanten interessierten Kreise wie zum Beispiel staatliche Stellen, Verbraucher, Sozialpartner, Hersteller, Händler und Nichtregierungsorganisationen teilnehmen können;
- d) die Gütezeichen sind für alle Betroffenen zugänglich;
- e) die Anforderungen an die Gütezeichen werden von Dritten festgelegt, auf die der Wirtschaftsteilnehmer, der das Gütezeichen beantragt, keinen maßgeblichen Einfluss ausüben kann.

Verlangen die öffentlichen Auftraggeber nicht, dass die Lieferungen oder Dienstleistungen alle Gütezeichen-Anforderungen erfüllen, so müssen sie angeben, welche Gütezeichen-Anforderungen gemeint sind.

Die öffentlichen Auftraggeber, die ein spezifisches Gütezeichen fordern, akzeptieren alle Gütezeichen, die bestätigen, dass die Lieferungen oder Dienstleistungen gleichwertige Gütezeichen-Anforderungen erfüllen.

Hatte ein Unternehmen aus Gründen, die ihm nicht angelastet werden können, nachweislich keine Möglichkeit, das vom öffentlichen Auftraggeber angegebene oder ein gleichwertiges Gütezeichen innerhalb der einschlägigen Fristen zu erlangen, so muss der öffentliche Auftraggeber andere geeignete Nachweise akzeptieren, zu denen auch ein technisches Dossier des Herstellers gehören kann, sofern das betreffende Unternehmen nachweist, dass die von ihm zu erbringenden Lieferungen oder Dienstleistungen die Anforderungen des spezifischen Gütezeichens oder die vom öffentlichen Auftraggeber angegebenen spezifischen Anforderungen erfüllen.

Erfüllt ein Gütezeichen die Bedingungen gemäß Buchstaben b, c, d und e, schreibt es aber gleichzeitig Anforderungen vor, die mit dem Auftragsgegenstand nicht in Verbindung stehen, so verlangen die öffentlichen Auftraggeber nicht das Gütezeichen als solches. Sie können aber technische Spezifikationen unter Verweis auf die detaillierten Spezifikationen dieses Gütezeichens oder gegebenenfalls Teile davon festlegen, die mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung stehen und geeignet sind, die Merkmale dieses Auftragsgegenstands zu definieren.

8.6 Strategische Aspekte

Bei der Berücksichtigung strategischer Aspekte ist der unter Umständen höhere Preis für die Beschaffung kein Hindernis, sofern er unter Berücksichtigung des § 7 LHO als wirtschaftlich angesehen werden kann. In die Bewertung sind gegebenenfalls auch volkswirtschaftlich relevante Aspekte einzubeziehen.

Das zentrale Portal für nachhaltige Beschaffung öffentlicher Auftraggeber des Beschaffungsamtes des Bundesministerium des Innern (BMI) - Kompetenzstelle für nachhaltige Beschaffung (http://www.nachhaltige-beschaffung.info/DE/Home/home_node.html) informiert über Gesetze, Regelungen, Leitfäden und Beispiele aus Bund, Ländern und Kommunen zur nachhaltigen Beschaffung.

8.6.1 Soziale Aspekte

8.6.1.1 Förderung der sozialen Integration und der Gleichstellung

Maßnahmen zur Förderung der sozialen Integration von benachteiligten Personen, insbesondere von Menschen mit Behinderungen, oder von Angehörigen sozial schwacher Gruppen oder zur Förderung der Chancengleichheit und Gleichstellung von Männern und Frauen im Beruf unter den für die Ausführung des Auftrags eingesetzten Personen können bei der Leistungsbeschreibung, bei der Eignungsprüfung und beim Zuschlag oder bei den zusätzlichen Ausführungsbedingungen nach § 97 Absatz 4 Satz 2 GWB berücksichtigt werden, sofern sie die Voraussetzungen von Nummer 2.2 erfüllen.

Soziale Anforderungen an den Leistungsgegenstand (zum Beispiel Barrierefreiheit eines Internetportals, Beschäftigung von Langzeitarbeitslosen, Ausbildung von ar-

beitslosen Jugendlichen als soziales Projekt) können insbesondere in der Leistungsbeschreibung oder im Rahmen der Zuschlagskriterien berücksichtigt werden.

8.6.1.2 Berücksichtigung der Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO-Kernarbeitsnormen¹)

Aufträge über Liefer- und Dienstleistungen sollen bei den in Anlage 1 aufgeführten Produkten mit zusätzlichen Bedingungen an die Vertragsausführung gemäß § 97 Absatz 4 Satz 2 GWB vergeben werden, die das beauftragte Unternehmen verpflichten, den Auftrag ausschließlich mit Produkten auszuführen, die unter Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen gewonnen oder hergestellt worden sind. Dies bedeutet, dass bei der Auftragsausführung

- a) keine Zwangsarbeit einschließlich Sklaven- und (unfreiwilliger) Gefängnisarbeit entgegen dem Übereinkommen Nummer 29 über Zwangs- oder Pflichtarbeit und dem Übereinkommen Nummer 105 über die Abschaffung der Zwangsarbeit geleistet wird;
- b) allen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern das Recht, Gewerkschaften zu gründen und ihnen beizutreten sowie das Recht auf Tarifverhandlungen entsprechend dem Übereinkommen Nummer 87 über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes und dem Übereinkommen Nummer 98 über die Anwendung der Grundsätze des Vereinigungsrechtes und des Rechtes zu Kollektivverhandlungen gewährt wird;
- c) keine Unterscheidung, Ausschließung oder Bevorzugung, die auf Grund der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts, des Glaubensbekenntnisses, der politischen Meinung, der nationalen Abstammung oder der sozialen Herkunft entgegen dem Übereinkommen Nummer 111 über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf vorgenommen wird, die dazu führt, dass die Gleichheit der Gelegenheiten oder der Behandlung in Beschäftigung oder Beruf aufgehoben oder beeinträchtigt wird;

¹ Die ILO-Kernarbeitsnormen umfassen die Übereinkommen Nummer 29, 87, 98, 105, 100, 111, 138 und 182; in ihnen sind weltweit anerkannte Sozialstandards zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen aller Menschen niedergelegt. Die vollständige Liste der Übereinkommen ergibt sich aus Nummer 8.6.1.2 der VwV Beschaffung. Die Übereinkommen stehen als Download unter <http://lvn-id-neu.bwl.de/Information/SitePages/Homepage.aspx> zur Verfügung.

- d) männlichen und weiblichen Arbeitskräften entsprechend dem Übereinkommen Nummer 100 über die Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit das gleiche Entgelt gezahlt wird;
- e) keine Kinderarbeit in ihren schlimmsten Formen entgegen dem Übereinkommen Nummer 182 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit und dem Übereinkommen Nummer 138 über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung geleistet wird.

Die Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen darf nicht als Eignungs- oder Zuschlagskriterien abgefordert werden, sondern ist nach Maßgabe der in Anlage 1 abgedruckten ergänzenden Vertragsbedingung als zusätzliche Bedingung an die Vertragsausführung zu stellen.

Bei den in Anlage 1 aufgeführten Produktgruppen soll von den bietenden Unternehmen, soweit diese Produkte in Afrika, Asien oder Lateinamerika hergestellt oder bearbeitet wurden, der Nachweis verlangt werden, dass bietende Unternehmen, Produkthersteller und direkte Zulieferer der Produkthersteller die Vorschriften, mit denen die ILO-Kernarbeitsnormen in nationales Recht umgesetzt worden sind, eingehalten haben. Hierzu können vom öffentlichen Auftraggeber in der Leistungsbeschreibung Gütezeichen entsprechend Nummer 8.5 verlangt werden.

Soweit nationales Recht eines Landes gilt, in dem eine oder mehrere Kernarbeitsnormen nicht ratifiziert oder nicht in nationales Recht umgesetzt worden sind, ist der Wesensgehalt der betreffenden Kernarbeitsnormen durch bietende Unternehmen, Produkthersteller und direkte Zulieferer der Produkthersteller dennoch einzuhalten.

8.6.2 Fair gehandelte Produkte

Im Rahmen der Vergabevorschriften sind unter den am Markt befindlichen und für den vorgesehenen Verwendungszweck im Sinne der Nummer 11.4 gleichwertig geeigneten Erzeugnissen beziehungsweise Dienstleistungen fair gehandelte Produkte zu bevorzugen. Dies kommt insbesondere bei Agrarprodukten wie zum Beispiel Kaffee, Tee, Kakao, Zucker, Reis, Orangen- oder Tomatensaft, Blumen sowie bei Sportartikel, insbesondere Bällen, Teppichen und Textilien in Betracht.

Eine Berücksichtigung von fair gehandelten Produkten im Rahmen der Zuschlagskriterien setzt voraus, dass die für die Ausschreibung relevanten Kriterien des fairen Handels in der Leistungsbeschreibung aufgeführt sind.

8.6.3 Umweltbezogene Aspekte

Im Rahmen der Vergabevorschriften ist unter den am Markt befindlichen und für den vorgesehenen Verwendungszweck gleichwertig geeigneten Erzeugnissen beziehungsweise Dienstleistungen das Angebot zu bevorzugen, das bei der Herstellung, im Gebrauch und/oder in der Entsorgung die geringsten Umweltbelastungen hervorruft. Auf die in § 2 LAbfG festgelegten Pflichten der öffentlichen Hand bei der Beschaffung wird hingewiesen. Die dortigen Anforderungen bedürfen keiner gesonderten Prüfung, wenn Produkte mit anerkannten Gütezeichen gemäß Nummer 8.5 gekennzeichnet sind.

Soweit Aufträge unter Umweltgesichtspunkten besonders sensibel sind (zum Beispiel besondere Transportleistungen, Reinigung von Containern mit Abfall unbekannter Herkunft, Entsorgung nicht mehr aufzubereitender Reinigungsflüssigkeiten) kann die auftragsbezogene notwendige umweltspezifische Eignung der Unternehmen insbesondere durch Nachweis einer Zertifizierung nach EMAS, ISO 14001 oder einem anderen Umweltmanagementsystem, erbracht werden (entsprechend den Grundsätzen in § 8 EG Absatz 5 VOL/A).

Erfolgt eine Beschränkte Ausschreibung ohne vorherigen Teilnahmewettbewerb oder eine Freihändige Vergabe, sollen gezielt auch geeignete Unternehmen zur Angebotsabgabe aufgefordert werden, die den Nachweis einer Zertifizierung nach EMAS, ISO 14001 oder einem anderen Umweltmanagementsystem erbracht haben; andere geeignete Unternehmen dürfen dadurch jedoch nicht ausgeschlossen oder benachteiligt werden.

8.6.3.1 Energieeffizienz und Klimaschutz

Wenn energieverbrauchsrelevante Waren, technische Geräte oder Ausrüstungen („Energieverbrauchsrelevante Produkte“) Gegenstand einer Lieferleistung oder wesentliche Voraussetzung zur Ausführung einer Dienstleistung sind, sind die Vorgaben des § 4 Absatz 4 VgV zu beachten.

8.6.3.2 Lärmschutz und Luftreinhaltung

Bei der Beschaffung von mobilen Maschinen und Geräten, die entweder dem Anwendungsbereich der Verordnung über Emissionsgrenzwerte für Verbrennungsmotoren (28. BImSchV) oder der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) zugeordnet sind, ist darauf zu achten, dass diese dem neuesten Stand der Technik bezüglich der Vermeidung von schädlichen Umwelteinwirkungen durch Schadstoff- und Lärmemissionen entsprechen. Bei der Beschaffung von Baumaschinen sind die in der Anlage 2 genannten Kriterien zu beachten.

8.6.3.3 Sonderregelungen für Papierprodukte

Zur Deckung des Bedarfs an Papier, Versand- und Verpackungsmaterial aus Papier, Pappe und Karton sind grundsätzlich Recyclingprodukte zu beschaffen. Die Recyclingeigenschaften gelten als erfüllt, wenn das Produkt mit dem Umweltzeichen „Blauer Engel“ zertifiziert ist oder gleichwertige Kriterien erfüllt. Dabei ist für registraturrelevantes Schriftgut als Druckerpapier alterungsbeständiges Papier gemäß DIN 6738 zu beschaffen. Sofern Recyclingpapier beschaffbar ist, das die DIN 9706 erfüllt und den Blauen Engel trägt, ist dieses zu bevorzugen.

8.6.3.4 Sonderregelung für IT-Beschaffung

Bei der Beschaffung von IT-Produkten ist die jeweils aktuelle Fassung der e-Government-Standards und Nummer 14.5 zu berücksichtigen. Bei der Beschaffung von Software ist die Berücksichtigung von Open-Source-Produkten in Betracht zu ziehen.

8.6.4 Innovative Aspekte

Gibt es einen Beschaffungsbedarf, für den es noch keine kommerziell tragfähige Lösung auf dem Markt gibt oder für den die vorhandenen Lösungen noch Unzulänglichkeiten aufweisen, kann dies zum Beispiel im Verhandlungsverfahren, im wettbewerblichen Dialog, durch eine funktionale Leistungsbeschreibung oder durch Nebenangebote berücksichtigt werden.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) und der Bundesverband Materialwirtschaft, Einkauf und Logistik e. V. betreiben das Kompetenzzentrum Innovative Beschaffung. Öffentliche Auftraggeber werden durch das Kompetenzzentrum Innovative Beschaffung in Form von Informationen, gezielten Veran-

staltungen mit Best-Practice-Beispielen sowie Einzelfallberatungen bei der Ausrichtung innovationsorientierter Beschaffungsprozesse kostenlos unterstützt. Dazu wurde eine Internetplattform (www.koinno-bmwi.de) aufgebaut. Diese enthält neben allgemeinen Informationen zum Kompetenzzentrum Innovative Beschaffung und zur innovationsorientierten öffentlichen Beschaffung eine Projektdatenbank sowie ein interaktives Forum.

9 Aufteilung von Aufträgen und Zulassung von Nebenangeboten

9.1 Losbildung

Damit sich auch Unternehmen der mittelständischen Wirtschaft entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit um Aufträge bewerben können, sind Leistungen in der Regel in der Menge aufgeteilt (Teillose) und/oder Leistungen verschiedener Handwerks- und Gewerbebezweige getrennt nach Art oder Fachgebiet (Fachlose beziehungsweise Gewerke) zu vergeben. Sprechen überwiegende wirtschaftliche oder technische Gründe gegen eine Aufteilung, ist die Bündelung und gemeinsame Vergabe mehrerer Teil- oder Fachlose zulässig. Als Gründe, von einer Losaufteilung abzusehen, kommen beispielsweise unverhältnismäßige Kostennachteile, starke Verzögerung des Vorhabens, unverhältnismäßig hoher Koordinierungsaufwand oder unwirtschaftliche Zersplitterung aufgrund eines geringen Auftragswerts in Betracht.

Die Entscheidung, keine Lose zu bilden, ist in der Vergabedokumentation festzuhalten.

Liegen sachliche Gründe vor, wie die Streuung wirtschaftlicher und technischer Risiken oder der Schutz eines ausreichenden Wettbewerbs in der Zukunft, können bietende Unternehmen entweder auf eine begrenzte Anzahl von Losen ihr Angebot abgeben (Angebotslimitierung) oder erhalten nur auf eine bestimmte Anzahl von Losen einen Zuschlag (Zuschlagslimitierung).

Das BMWi stellt den öffentlichen Auftraggebern auf seiner Internetseite für die Branchen Gebäudereinigung, IT-Dienstleistungen, Mobiliar, Elektroinstallation und EDV-Technik ein elektronisches Berechnungswerkzeug zur Ermittlung der mittelstandsgerechten Bildung von Teillosen sowie einen Leitfaden dazu zur Verfügung (siehe <http://www.bmwi.de/DE/Themen/Wirtschaft/Wettbewerbpolitik/oeffentliche-auftraege.did=640804.html>).

9.2 Nebenangebote

Zur Anregung technischer Entwicklungen sollen in geeigneten Fällen Nebenangebote zugelassen werden. Der öffentliche Auftraggeber muss hierfür die Mindestanforderungen für Nebenangebote definieren. Nebenangebote sind nicht zulässig, wenn der Preis das einzige Zuschlagskriterium ist.

10 Vergabeverfahren

10.1 Vergabeunterlagen

10.1.1 Umfang

Die Vergabeunterlagen bestehen in der Regel aus:

- a) Dem Anschreiben (Aufforderung zur Angebotsabgabe oder Begleitschreiben für die Abgabe der geforderten Unterlagen);
- b) Informationen über den Ablauf des Vergabeverfahrens (Bewerbungsbedingungen), einschließlich der Zuschlagskriterien und deren Gewichtung;
- c) Rahmenbedingungen wie die Zeitplanung, technische Voraussetzungen oder Beschaffungsvolumina;
- d) den Eignungsanforderungen und -kriterien an die bietenden Unternehmen;
- e) der Leistungsbeschreibung gegebenenfalls mit Leistungsverzeichnis und Leistungsprogramm;
- f) Anlagen und Preisblättern;
- g) einer Liste der verlangten Nachweise;
- h) den Vertragsbedingungen.

10.1.2 Vertragsbedingungen

Als Vertragsbedingungen zu nennen sind insbesondere:

- a) Die VOL/B;
- b) die Besonderen Vertragsbedingungen nach dem LTMG (zu finden auf der Internetseite der Servicestelle Landestariftreue- und Mindestlohngesetz beim Regierungspräsidium Stuttgart);
- c) die Ergänzenden Vertragsbedingungen, die die Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen sicherstellen und dafür sorgen sollen, dass keine Waren beschafft werden, die unter Missachtung der ILO-Kernarbeitsnormen hergestellt worden sind (siehe Anlage 1);
- d) für die Beschaffung von IT-Leistungen die Ergänzenden Vertragsbedingungen (EVB-IT). Die Vertragsmuster und die entsprechenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen beziehungsweise die Besonderen Vertragsbedingungen für die Beschaffung und den Betrieb von DV-Anlagen und -Geräten sowie von DV-Programmen sind anzuwenden; die Hinweise zu den EVB-IT sind zu berücksichtigen; bei der Entscheidung welches der Vertragsmuster Anwendung findet, ist die Entscheidungshilfe des Bundes heranzuziehen; die EVB-IT einschließlich der Hinweise stehen im Internet zur Verfügung unter www.cio.bund.de/Web/DE/IT-Beschaffung/EVB-IT-und-BVB/evb-it_bvb_node.html;
- e) die Sicherheitserklärung gemäß § 13 LSÜG, sofern dieses Anwendung findet;
- f) bei Vergaben von Werbeaufträgen, Heranziehung externer IT-Beratung, Beauftragung von Unternehmensberatungsfirmen und externer Fort- und Weiterbildung soll die so genannte Scientology-Schutzerklärung gefordert werden (Anlage 3);
- g) individuelle Ergänzungen je nach Auftragsgegenstand.

Eine Orientierung bei der Erstellung der Vergabeunterlagen für Dienstleistungen im Sinne der VOF bieten die Richtlinien der Staatlichen Vermögens- und Hochbauverwaltung Baden-Württemberg für die Beteiligung freiberuflich Tätiger - RiFT (siehe <http://www.vbv.baden-wuerttemberg.de/pb/,Lde/Startseite/Service/RiFT>).

Unternehmen sind in den Vergabeunterlagen an geeigneter Stelle darauf hinzuweisen, wenn die Nachweisführung zur fachlichen und technischen Eignung sowie

zur Zuverlässigkeit durch ein Präqualifikationszertifikat zugelassen wird (siehe Nummer 11.2.2).

10.2 Bekanntmachung

10.2.1 Bekanntmachung von öffentlichen Ausschreibungen und Teilnahmewettbewerben

Bekanntmachungen von öffentlichen Ausschreibungen und Teilnahmewettbewerben sollen in der Regel zumindest im Internet auf den Plattformen www.bund.de und www.service-bw.de erfolgen, sowie in geeigneten Fällen zusätzlich in der Fach- und Tagespresse. Dies gilt auch, wenn eine Pflichtveröffentlichung im Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Union erforderlich ist.

Falls eine europaweite Veröffentlichung stattfinden soll, ist darauf zu achten, dass die Veröffentlichung unter der Onlineversion des Supplements zum Amtsblatt der Europäischen Union (www.ted.europa.eu) vor der nationalen Veröffentlichung auf www.bund.de und anderen lokalen Plattformen erfolgt. Die Fristberechnung innerhalb der einzelnen Vergabeverfahren richtet sich hierbei nach dem Tag der Absendung der Bekanntmachung an ted.europa.eu, nicht nach dem Tag der Veröffentlichung (vergleiche hierzu auch Anhang III der VOL/A).

Die Anschrift der nach § 14 Absatz 1 VgV in den Vergabebekanntmachungen und Vergabeunterlagen anzugebenden Vergabekammer lautet:

Vergabekammer Baden-Württemberg beim Regierungspräsidium Karlsruhe,
76247 Karlsruhe (Dienstgebäude: Karl-Friedrich-Str.17, 76133 Karlsruhe), Telefon: 0721 / 926-0, Telefax: 0721 / 926-3985, E-Mail: vergabekammer@rpk.bwl.de.

In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass für die Vergabe von Leistungen nach der VOL/A die „Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Vergabe von Leistungen - VOL/B" Anwendung finden.

10.2.2 Bekanntmachung aufgrund von Binnenmarktrelevanz

Insbesondere bei Vergaben unterhalb der EU-Schwellenwerte muss aufgrund der Mitteilung der Kommission zu Auslegungsfragen in Bezug auf das Gemeinschaftsrecht, das für die Vergabe öffentlicher Aufträge gilt, die nicht oder nur teilweise unter die Vergaberichtlinien fallen (2006/C1790/2), geprüft werden, ob Aufträge binnenmarktrelevant sind. Die Entscheidung, inwieweit ein Auftrag möglicherweise für

Wirtschaftsteilnehmer aus anderen Mitgliedstaaten von Interesse sein könnte, obliegt den einzelnen Auftraggebern. Nach Auffassung der Kommission muss dieser Entscheidung eine Prüfung der Umstände des jeweiligen Einzelfalls vorausgehen, wobei Sachverhalte wie der Auftragsgegenstand, der geschätzte Auftragswert, die Besonderheiten des betreffenden Sektors (Größe und Struktur des Marktes, wirtschaftliche Gepflogenheiten und so weiter) sowie die geographische Lage des Orts der Leistungserbringung zu berücksichtigen sind. Die Entscheidung ist zu dokumentieren. Nach der EuGH-Rechtsprechung liegt keine Binnenmarktrelevanz vor, wenn ein Auftrag wegen besonderer Umstände, wie beispielsweise einer sehr geringfügigen wirtschaftlichen Bedeutung für Wirtschaftsteilnehmer oder aufgrund geforderter spezifischer Kenntnisse des deutschen Rechts in anderen Mitgliedstaaten nicht von Interesse ist. Als Faustregel gilt, dass unterhalb eines Auftragswerts von 10 Prozent des EU-Schwellenwertes davon ausgegangen werden kann, dass keine Binnenmarktrelevanz vorliegt. Liegt Binnenmarktrelevanz vor, müssen, um dem Transparenzgebot und dem Diskriminierungsverbot zu entsprechen, die in der EU niedergelassenen Unternehmen vor der Auftragsvergabe durch angemessene Veröffentlichung und angemessene Fristsetzung über den vorgesehenen Auftrag informiert werden, damit sie gegebenenfalls ihr Interesse bekunden können. Hierfür wird empfohlen - soweit nicht schon eine Öffentliche Ausschreibung, Beschränkte Ausschreibung oder Freihändige Vergabe mit Teilnahmewettbewerb durchgeführt wird - mindestens zehn Tage vor der Entscheidung über die Vergabe von Leistungen eine Vorab-Bekanntmachung über die Möglichkeit einer Interessenbekundung durchzuführen. Der öffentliche Auftraggeber entscheidet über das für die entsprechende Bekanntmachung am besten geeignete Medium. Angemessene und gängige Bekanntmachungsmedien sind unter anderem die Homepage des öffentlichen Auftraggebers und das Portal www.service-bw.de. Je interessanter der öffentliche Auftrag für potenzielle Bieter aus anderen Mitgliedstaaten ist, desto weiter sollte er bekannt gemacht werden. Diese Bekanntmachungspflicht gilt nach der Mitteilung der Kommission ausdrücklich auch für Beschränkte Ausschreibungen und Freihändige Vergaben. Wenn von einer Bekanntmachung trotz Binnenmarktrelevanz abgesehen wird, zum Beispiel wegen Dringlichkeit, so wird empfohlen, dies zu dokumentieren.

10.3 Anforderung an die Angebote

Außer bei der Freihändigen Vergabe müssen Angebote in schriftlicher oder elektronischer Form eingereicht werden. Sie müssen die Preise sowie die geforderten Angaben und Erklärungen enthalten. In schriftlicher Form eingereichte Angebote

müssen durch Personen mit entsprechender Vertretungsbefugnis eigenhändig unterschrieben sein und in einem blickdichten Umschlag verschlossen und deutlich als Angebot gekennzeichnet eingereicht werden. In elektronischer Form eingereichte Angebote müssen digital signiert und mindestens bis zum Ablauf der Angebotsfrist verschlüsselt sein.

Angebote können von mehreren Unternehmen gemeinschaftlich abgegeben werden, wenn die jeweiligen Unternehmen zu einer Teilnahme an der Ausschreibung mit einem eigenständigen Angebot aufgrund ihrer betrieblichen oder geschäftlichen Verhältnisse einzeln nicht leistungsfähig sind und erst der Zusammenschluss zu einer Gemeinschaft sie in die Lage versetzt, sich an ihr zu beteiligen.

Hat ein bietendes Unternehmen vor Einleitung des Vergabeverfahrens den öffentlichen Auftraggeber beraten oder sonst unterstützt, so hat der öffentliche Auftraggeber sicherzustellen, dass der Wettbewerb durch die Teilnahme dieses bietenden Unternehmens am Vergabeverfahren nicht verfälscht wird, in dem es beispielsweise die anderen bietenden Unternehmen auf den gleichen Kenntnisstand bringt.

Grundsätzlich werden den Unternehmen für die Ausarbeitung von Bewerbungs- oder Angebotsunterlagen keine Kosten erstattet.

10.4 Anforderung an die Beauftragung von Nachunternehmen

In den Vergabeunterlagen ist vorzuschreiben, dass das Unternehmen für den Fall, dass es Leistungen an Nachunternehmen vergeben will, Folgendes zu beachten hat:

- a) Das Unternehmen hat in seinem Angebot anzugeben, welche Leistungen an Nachunternehmen vergeben werden sollen. Es hat rechtzeitig vor der Übertragung Name und Anschrift der Nachunternehmen sowie deren Berufsgenossenschaft mitzuteilen. Es darf nur solche Nachunternehmen beauftragen, die die gewerbe- und handwerksrechtlichen Voraussetzungen für die Ausführung des zu vergebenden Unterauftrags erfüllen;
- b) das Unternehmen ist gehalten, zu Unteraufträgen Unternehmen der mittelständischen Wirtschaft in dem Umfang heranzuziehen, wie dies mit der vertragsgemäßen Ausführung der Leistungen zu vereinbaren ist;

- c) das Unternehmen hat bei der Einholung von Angeboten sicherzustellen, dass der Wettbewerb Vorrang hat und dass Unternehmen der mittelständischen Wirtschaft nicht benachteiligt werden;
- d) das Unternehmen hat bei der Beauftragung von Nachunternehmen die VOL/B zum Vertragsinhalt zu machen;
- e) den Nachunternehmen dürfen - insbesondere hinsichtlich der Zahlungsweise, Mängelansprüche und Vertragsstrafe - keine ungünstigeren Bedingungen auferlegt werden, als zwischen dem öffentlichem Auftraggeber und dem Unternehmen vereinbart sind;
- f) Nachunternehmen sind davon in Kenntnis zu setzen, dass es sich um einen öffentlichen Auftrag handelt;
- g) auf Verlangen des öffentlichen Auftraggebers hat das Unternehmen über die Beachtung der Regelungen in Buchstaben a bis f Nachweise zu erbringen.

10.5 Eingang der Angebote

Teilnahmeanträge und Angebote sind bis zum Ablauf der Einreichungsfrist verschlossen und besonders gekennzeichnet sowie für Unbefugte unzugänglich an einem verschlossenen Ort aufzubewahren. Die Angebote sind bei ihrem Eingang mit Datum und Uhrzeit des Eingangs zu versehen. Der Eingangsvermerk soll von einem nicht an der Vergabe Beteiligten angebracht werden. Die Angebote müssen hierbei verschlossen bleiben. Diese Vorschrift gilt nicht für die Freihändige Vergabe.

10.6 Öffnung der Angebote

Unverzüglich nach Ablauf der Angebotsfrist sind die Angebote zu öffnen. Bei der Öffnung der Angebote müssen mindestens zwei Vertreter des öffentlichen Auftraggebers teilnehmen. Bietende Unternehmen sind hierbei nicht zugelassen. Nach Öffnung der Angebote wird geprüft,

- a) ob das Angebot rechtzeitig eingegangen ist;
- b) ob es ordnungsgemäß verschlossen oder verschlüsselt war;

- c) welche Preise angeboten werden;
- d) ob Nebenangebote eingereicht wurden.

Diese Vorschrift gilt nicht für die Freihändige Vergabe.

11 Wertung der Angebote

Jedes Angebot ist daraufhin zu prüfen, ob Ausschlussgründe vorliegen, ob das bietende Unternehmen geeignet ist, den Auftrag auszuführen, ob der Preis angemessen ist und ob es nach den definierten Zuschlagskriterien das wirtschaftlich günstigste Angebot ist.

Angebote sind in vier Stufen zu werten:

Wertungsstufe 1 Prüfung, ob Angebote ausgeschlossen werden müssen (Nummer 11.1).

Wertungsstufe 2 Prüfung der Eignung des bietenden Unternehmens (Nummer 11.2).

Wertungsstufe 3 Prüfung der Angemessenheit der Angebotspreise (Nummer 11.3).

Wertungsstufe 4 Auswahl des wirtschaftlichsten Angebots (Nummer 11.4).

Grundsätzlich sind die verschiedenen Wertungsstufen voneinander zu trennen.

11.1 Ausschluss von Angeboten

Ein Angebot wird ausgeschlossen, wenn einer der folgenden Ausschlussgründe vorliegt:

- a) Formale Fehler nach § 16 VOL/A oder § 16 EG VOL/A;
- b) wettbewerbsbeschränkende Verhaltensweisen, zum Beispiel Preiskartelle, Absprachen bietender Unternehmen, Verletzung der Vertraulichkeit der Angebote, unzulässige Mehrfachbewerbungen, Bestechungsversuche oder eine Wettbewerbsverfälschung, Betrug, Submissionsbetrug oder Vorteilsgewäh-

rung entgegen § 6 Absatz 3 VOL/A / § 6 EG Absatz 7 VOL/A, § 4 Absatz 5 VOF;

- c) besondere Ausschlussgründe, zum Beispiel wegen
- Unterschreitung von Mindestlöhnen nach § 21 des Gesetzes über zwingende Arbeitsbedingungen für grenzüberschreitend entsandte und für regelmäßig im Inland beschäftigte Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen (Arbeitnehmer-Entsendegesetz - AEntG);
 - einer Belegung mit einer Geldbuße von wenigstens 2 500 Euro wegen eines Verstoßes gegen § 21 des Mindestlohngesetzes (MiLoG);
 - fehlender Tariftreue- oder Mindestentgelterklärung nach §§ 5 Absatz 4, 8 Absatz 3 LTMG;
 - Beschäftigung illegaler Einwanderer nach § 98c des Aufenthaltsgesetzes in Verbindung mit § 10a des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes.

Bei Auftragswerten oberhalb von 30 000 Euro muss der öffentliche Auftraggeber für das bietende Unternehmen, das voraussichtlich den Zuschlag erhalten soll, beim Gewerbezentralregister nach § 150a Gewerbeordnung einen Auszug anfordern, bei Auftragswerten unterhalb dieses Betrages kann ein solcher Gewerberegisterauszug angefordert werden.

Vor Ausschluss eines Angebots empfiehlt es sich, das betroffene bietende Unternehmen vom beabsichtigten Ausschluss zu informieren.

Über den endgültigen Ausschluss muss der öffentliche Auftraggeber das betroffene bietende Unternehmen sofort informieren.

11.2 Eignungsprüfung, Präqualifikation

11.2.1 Eignungskriterien und Nachweise

Die bietenden Unternehmen müssen für die Auftragserfüllung nachweisen, dass sie fachkundig, leistungsfähig, zuverlässig und gesetzestreu im Sinne des § 97 Absatz 4 GWB sind (Eignung).

Zum Nachweis der Eignung dürfen nur solche Unterlagen und Angaben gefordert werden, die durch den Gegenstand des Auftrags gerechtfertigt sind. Im Interesse aller Unternehmen sowie effektiver Vergabeverfahren ist im Einzelfall zu prüfen, welche Nachweise zu welchem Zeitpunkt beizubringen sind. Eigenerklärungen sind in der Regel zuzulassen. Weitergehende oder zusätzliche Nachweise sind auf begründete Einzelfälle zu beschränken.

Der öffentliche Auftraggeber muss alle geforderten Eignungskriterien und die Art, wie die entsprechenden Nachweise erbracht werden können, in einer abschließenden Liste zusammenstellen.

Der Nachweis der Eignung kann insbesondere erbracht werden:

- a) Für die Befähigung zur Berufsausübung: Nachweis über die Eintragung in die Handwerksrolle oder in das Verzeichnis der Gewerbe, die als zulassungsfreie Handwerke oder handwerksähnliche Gewerbe betrieben werden können oder in ein Berufs- oder Handelsregister (Gewerberegister, Vereinsregister, Partnerschaftsregister, Mitgliederverzeichnisse der Berufskammern der Länder) oder durch entsprechende Bescheinigungen oder Erklärungen des jeweiligen Niederlassungsmitgliedstaates. Sofern dies zweckmäßig ist und in einem angemessenen Verhältnis zum Auftragsgegenstand steht, kann die Befähigung zur Berufsausübung durch Ausbildungsnachweise und Bescheinigungen über die berufliche Erfahrung der Unternehmer und Führungskräfte, Referenzlisten inklusive Ansprechpartner über einschlägige Erfahrungen, Beschäftigtenanzahl der letzten drei Jahre erbracht werden;
- b) für die technische Leistungsfähigkeit: Nachweis des Vorhandenseins von erforderlichen technischen Geräten oder Einrichtungen;
- c) für die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit: Bankerklärungen oder Erklärungen des betreuenden Wirtschaftsprüfers oder Steuerberaters, Berufshaftpflichtversicherungsdeckung, Vorlagen von Bilanzen, Umsatz der letzten drei Jahre, Bürgschaften;
- d) für die Gesetzestreue und Zuverlässigkeit: Verpflichtungserklärungen nach § 5 LTMG, Eigenerklärungen, dass kein Insolvenzverfahren anhängig ist, keine Umweldelikte begangen wurden, kein rechtskräftiges Urteil ergangen ist, das die berufliche Zuverlässigkeit in Frage stellt, dass die Erfüllung der Verpflichtung zur Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge sowie der Steu-

ern und Abgaben erfüllt wird, dass keine schwere Verfehlung im Rahmen der beruflichen Zuverlässigkeit begangen wurde und keine falschen Erklärungen bei der Erhebung der Auskünfte abgegeben wurden; wenn es die Natur des Auftragsgegenstandes erfordert, können ausnahmsweise auch Nachweise statt der Eigenerklärungen verlangt werden (zum Beispiel bei Aufträgen im Bereich der Daseinsvorsorge, bei Aufträgen mit Bezug zu erheblichen Sicherheitsaspekten wie in den Bereichen Justizvollzug und Polizei, bei Großprojekten, die erhebliche finanzielle Mittel benötigen).

Nicht geeignete bietende Unternehmen werden vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

11.2.2 Präqualifikationsverfahren

Präqualifizierungszertifikate aus anerkannten Präqualifizierungsverfahren sollen als Nachweis für die fachliche und technische Eignung sowie für die Zuverlässigkeit dienen.

Als Präqualifizierungsverfahren wird das Präqualifikationsverfahren für Liefer- und Dienstleistungen nach der VOL/A der Industrie- und Handelskammern und den Auftragsberatungsstellen anerkannt.

11.3 Preise

11.3.1 Angemessenheit

Der Zuschlag darf nicht auf ein Angebot mit einem offenbaren Missverhältnis zwischen Preis und Leistung erteilt werden, um Risiken bei der Auftragsausführung (unter anderem Insolvenz, Schlechterfüllung, Nachträge) zu vermeiden. Bei einer Preisabweichung von mehr als 20 Prozent von der Kostenschätzung oder von den anderen Angeboten muss der öffentliche Auftraggeber die Gründe dafür aufklären.

11.3.2 Einhaltung der Preisvorschriften

Die Verantwortung für die Einhaltung der jeweils geltenden Preisvorschriften nach § 2 Absatz 4 VOL/A oder § 2 EG Absatz 4 VOL/A liegt beim öffentlichen Auftraggeber. Darüber hinaus sind die für den Auftragnehmer zuständigen Preisüberwachungsstellen zur Überwachung befugt. Bei Aufträgen, die ohne Ausschreibung vergeben werden sollen oder bei denen sich auf eine Ausschreibung nur ein Un-

ternehmen gemeldet hat, kann die für den Auftragnehmer zuständige Preisüberwachungsstelle eingeschaltet werden.

11.4 Zuschlag

11.4.1 Zuschlagskriterien

Zur Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebotes können neben dem Preis auch andere auftragsbezogene Kriterien berücksichtigt werden, wie zum Beispiel Betriebs- und Folgekosten, Energieeffizienz oder Lebenszykluskosten, Qualität, Ästhetik, Lieferungs- und Ausführfristen, Umwelteigenschaften (Schadstoff- und Lärmemission), Lieferung von Strom aus erneuerbaren Energieträgern, fair gehandelte Produkte oder soziale Anforderungen an den Leistungsgegenstand (Barrierefreiheit eines Internetportals, Beschäftigung von Langzeitarbeitslosen, Ausbildung von arbeitslosen Jugendlichen als soziales Projekt).

Bei der Lebenszyklusbetrachtung werden die Kosten für Herstellung, Anschaffung, Nutzung, Wartung und die Entsorgung berücksichtigt. Die Kompetenzstelle für nachhaltige Beschaffung (siehe Nummer 8.6) bietet auf ihrer Internetseite für Elektrogeräte und Kraftfahrzeuge eine Berechnungshilfe für Lebenszykluskosten an (Bund / Sonstiges / BuySmart LCC Berechnungshilfe).

11.4.2 Zuschlagserteilung

Der Zuschlag ist auf das unter Berücksichtigung aller Umstände wirtschaftlichste Angebot zu erteilen. Dies ist nicht zwangsläufig das billigste Angebot. Bei der Wertung der Angebote werden vollständig und ausschließlich die Kriterien, die in der Bekanntmachung oder den Vergabeunterlagen genannt sind, berücksichtigt. Für die Leistung wesentliche oder unabdingbare Anforderungen können als Ausschlusskriterien festgesetzt werden, das heißt, die Nichterfüllung einer als Ausschlusskriterium festgelegten Anforderung führt zum Ausschluss des Angebotes. Sobald mehr als ein Kriterium beim Zuschlag berücksichtigt wird, sind die Kriterien möglichst zu gewichten. Die Gewichtung ist entweder in der Vergabebekanntmachung, der Aufforderung zur Teilnahme am Wettbewerb oder in der Aufgabenbeschreibung anzugeben. Kann aus nachvollziehbaren Gründen eine Gewichtung nicht angegeben werden, so sind die Kriterien in der absteigenden Reihenfolge ihrer Bedeutung anzugeben.

Zum Zwecke der Ermittlung des wirtschaftlich günstigsten Angebotes sollen sogenannte Bewertungsmatrizen erstellt werden, in denen die maßgeblichen Kriterien entsprechend der vorher festgelegten Gewichtung aufgeführt werden und in denen für die einzelnen Angebote Punktzahlen vergeben werden. Für den Fall, dass es bei der Wertung zu einer Wertungsgleichheit von zwei oder mehreren Angeboten kommt, sind im Voraus Regeln festzulegen und zu veröffentlichen, zum Beispiel dass in diesem Fall ein Losentscheid durchgeführt wird oder dass ein bestimmtes Kriterium („Jokerkriterium“) den Ausschlag geben soll.

Das wirtschaftlichste Angebot ist dasjenige Angebot, das das günstigste Verhältnis zwischen dem verfolgten Zweck und den einzusetzenden Haushaltsmitteln aufweist. Dabei sind das Sparsamkeitsprinzip (Minimalprinzip) und das Ergiebigkeitsprinzip (Maximalprinzip) zum Ausgleich zu bringen. Das Sparsamkeitsprinzip verlangt, ein bestimmtes Ergebnis mit möglichst geringem Mitteleinsatz zu erzielen. Das Ergiebigkeitsprinzip verlangt, mit einem bestimmten Mitteleinsatz das bestmögliche Ergebnis zu erzielen.

12 Nachverhandlung und Aufklärung

Nachverhandlungen zu Leistungsinhalt und Preis sind außer bei der Freihändigen Vergabe, dem Verhandlungsverfahren sowie dem wettbewerblichen Dialog nicht möglich.

Aufklärungsmaßnahmen zum Angebotsinhalt dürfen insbesondere vorgenommen werden, wenn

- a) die Bedeutung einzelner vom bietenden Unternehmen verwendeten Formulierungen für den öffentlichen Auftraggeber unklar sind, vor allem bei Widersprüchen im Angebot;
- b) der Ausschluss eines Angebots beabsichtigt ist.

13 Informations- und Publikationspflichten, Aufhebung

13.1 Informationspflichten

Bei Vergabeverfahren unterhalb der EU-Schwellenwerte sind die nichtberücksichtigten bietenden Unternehmen über die Ablehnung ihres Angebots zu informieren. Auf entsprechenden Antrag werden den nicht berücksichtigten bietenden Unter-

nehmen gemäß § 19 Absatz 1 VOL/A unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von 15 Tagen nach Eingang eines entsprechenden Antrags mitgeteilt: die Gründe für die Ablehnung ihres Angebots, die Merkmale und Vorteile des erfolgreichen Angebots sowie den Namen des erfolgreichen bietenden Unternehmens. Nicht berücksichtigten Unternehmen, die sich beworben haben, werden die Gründe für ihre Nichtberücksichtigung genannt.

Bei Vergabeverfahren oberhalb der EU-Schwellenwerte ist die Informations- und Wartepflicht gemäß § 101a GWB zu beachten: Hier sind im Vorfeld der Zuschlagserteilung die bietenden Unternehmen, deren Angebote nicht berücksichtigt werden sollen, über den Namen des Unternehmens, dessen Angebot angenommen werden soll, über die Gründe der Nichtberücksichtigung ihres Angebotes und über den frühesten Zeitpunkt des Vertragsabschlusses unverzüglich in Textform zu informieren. Ein Vertrag darf erst 15 Kalendertage nach Absendung der Information geschlossen werden, bei Übermittlung der Information per Fax oder auf elektronischem Weg verkürzt sich diese Frist auf zehn Kalendertage. Die Frist beginnt am Tag nach der Absendung der Information durch den öffentlichen Auftraggeber. Auf den Tag des Zugangs beim betroffenen bietenden Unternehmen kommt es nicht an.

13.2 Publikationspflichten

Die Publikationspflichten für Vergaben nach der VOL sind in § 19 Absatz 2 VOL/A geregelt. Danach informieren öffentliche Auftraggeber nach Beschränkten Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb und Freihändigen Vergaben für die Dauer von drei Monaten über jeden vergebenen Auftrag ab einem Auftragswert von 25 000 Euro ohne Umsatzsteuer auf Internetportalen oder ihren Internetseiten. Für Vergaben oberhalb der EU-Schwellenwerte ist § 23 EG VOL/A zu beachten.

Für Vergaben im Anwendungsbereich der VOF ist § 14 VOF zu beachten.

13.3 Aufhebung des Vergabeverfahrens

Vergabeverfahren können ganz oder bei Vergabe nach Losen auch teilweise aufgehoben werden, wenn

- a) kein Angebot eingegangen ist, das den Bewerbungsbedingungen entspricht;

- b) sich die Grundlagen der Vergabeverfahren wesentlich geändert haben;
- c) sie kein wirtschaftliches Ergebnis gehabt haben;
- d) andere schwerwiegende Gründe bestehen.

Eine Aufhebung aus anderen Gründen kann zu Schadenersatzansprüchen führen. Es ist stets der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu beachten.

Die bietenden Unternehmen sind unverzüglich von der Aufhebung der Ausschreibung unter Angabe der Gründe zu unterrichten.

14 Gemeinsame Beschaffung

14.1 Zuständigkeit für die Beschaffung von Gegenständen, die der gemeinsamen Beschaffung unterliegen

Die in Anlage 4 genannten Bedarfsgegenstände unterliegen der gemeinsamen Beschaffung. Sie werden ausschließlich über das LZBW beschafft, soweit sich aus den nachstehenden Bestimmungen nichts anderes ergibt. Ausnahmen von der gemeinsamen Beschaffung sind in Anlage 4 geregelt. In diesen Fällen können die Bedarfsgegenstände ohne Zustimmung des LZBW von den öffentlichen Auftraggebern selbst beschafft werden. Sofern darüber hinaus ein öffentlicher Auftraggeber einen in der Anlage 4 genannten Gegenstand aus besonderen Gründen selbst beschaffen möchte, ist hierzu die vorherige Zustimmung des LZBW erforderlich.

Das LZBW kann zur besseren Wirtschaftlichkeit der gemeinsamen Beschaffung die Auswahl zwischen gleichartigen oder ähnlichen Produkten einschränken. Diese Standards sind für die Bedarfsdeckung der öffentlichen Auftraggeber im Rahmen der gemeinsamen Beschaffung verbindlich.

Es ist nicht zulässig, dass ein öffentlicher Auftraggeber einen Gegenstand unter Verwendung des Ausschreibungsergebnisses des LZBW bei einem anderen Lieferanten beschafft.

14.2 Büroshop des LZBW

Das LZBW schreibt die Bedarfsgegenstände nach Anlage 4 aus und erteilt den Zuschlag. Die zugeschlagenen Artikel sind in über das Landesverwaltungsnetz

zugänglichen Katalogen zum Abruf eingestellt (sogenannter Büroshop des LZBW). Die öffentlichen Auftraggeber bestellen diese Artikel über einen elektronischen Warenkorb im Büroshop. Über das Leistungsangebot und die wesentlichen Rahmenbedingungen werden die öffentlichen Auftraggeber regelmäßig informiert.

Die öffentlichen Auftraggeber sollen Abrufe aus dem Büroshop soweit wie möglich zusammenfassen. Der Wert eines Abrufes sollte 50 Euro brutto möglichst nicht unterschreiten. Das LZBW kann für einzelne Gegenstände der gemeinsamen Beschaffung andere Mindestbestellwerte festlegen.

Die Lieferanten liefern die bestellten Artikel direkt an die öffentlichen Auftraggeber aus und rechnen mit diesen direkt ab. Bei Erhalt der Lieferung haben die öffentlichen Auftraggeber zu prüfen, ob die Lieferung nach Art, Menge, Preis und Beschaffenheit der Bestellung entspricht. Bei offensichtlichen Mängeln ist die Lieferung zurückzuweisen oder nur unter Vorbehalt abzunehmen. In wiederkehrenden Fällen ist das LZBW unverzüglich zu unterrichten.

In Rechtsangelegenheiten, welche die Vergabe betreffen, vertritt das LZBW in Abstimmung mit den öffentlichen Auftraggebern, abweichend von der Bekanntmachung der Ministerien über die Vertretung des Landes in gerichtlichen Verfahren und förmlichen Verfahren vor den Verwaltungsbehörden, bei IT-Beschaffungen gegebenenfalls mit den Landesrechenzentren, das Land Baden-Württemberg als öffentlichen Auftraggeber.

14.3 Hochschulen

Die Hochschulen können Gegenstände der gemeinsamen Beschaffung selbst beschaffen, wenn die Beschaffung wirtschaftlicher wäre als bei einer gemeinsamen Beschaffung über das LZBW. Es wird ihnen empfohlen, nach Möglichkeit mit dem LZBW die Beteiligung an der gemeinsamen Beschaffung zu vereinbaren. Bei der Ermittlung der Wirtschaftlichkeit sind die gesamten Prozesskosten der Vergabe mit einzubeziehen.

14.4 Vergabezeitraum und Bedarfserhebung

Gegenstände, die der gemeinsamen Beschaffung unterliegen und regelmäßig benötigt werden, sollen vom LZBW möglichst für bestimmte jeweils festzulegende Beschaffungszeiträume beschafft werden. Der Beschaffung dieser Gegenstände geht eine Bedarfsermittlung durch das LZBW voraus. Soweit das LZBW den vo-

raussichtlichen Bedarf nicht aufgrund vorhandener Daten selbst hinreichend einschätzen kann, haben die öffentlichen Auftraggeber auf Anforderung ihren Bedarf für einen bestimmten Vergabezeitraum mitzuteilen.

Tritt bei den öffentlichen Auftraggebern unerwarteter Bedarf an Gegenständen auf, die der gemeinsamen Beschaffung unterliegen und die nicht im Büroshop zum Abruf bereitgestellt sind, so ist dieser dem LZBW mitzuteilen und darüber zu beschaffen, soweit nichts anderes bestimmt ist.

14.5 Sonderregelungen für IT-Beschaffungen

Für IT-Beschaffungen erhebt der Arbeitskreis für Informationstechnik regelmäßig den Bedarf, sofern dieser sich nicht schon aus den Abnahmestatistiken, Technologie- und Gebrauchszyklen (zum Beispiel aus Leasingverträgen) ergibt. Der mitgeteilte Mindestbedarf ist bei IT-Beschaffungen von den öffentlichen Auftraggebern in jedem Fall abzunehmen.

Für die gemeinsame Beschaffung von IT-Geräten nach Anlage 4 erstellen die Landesrechenzentren die Leistungsvorgaben und stimmen diese über den Arbeitskreis für Informationstechnik ab. Die jeweils aktuelle Fassung der e-Government-Standards ist hierbei zu berücksichtigen. Die Landesrechenzentren erstellen auch die IT-fachlichen Leistungsvorgaben für Ausschreibungen in der gemeinsamen Beschaffung. Dabei werden die vom Beschaffungamt des BMI in Zusammenarbeit mit dem Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e. V. erarbeiteten und im Internet unter <http://www.itk-beschaffung.de/zu-den-leitfaeden.html> veröffentlichten Leitfäden zur produktneutralen Ausschreibung der IT-Geräte berücksichtigt.

15 Schlussbestimmungen

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. April 2015 in Kraft. Sie tritt am 31. Dezember 2021 außer Kraft.

Die Ausweitung der gemeinsamen Beschaffung nach Nummer 14 tritt wie folgt in Kraft:

- a) 1. Januar 2016 für die Erweiterung auf die Gegenstände in den Nummern 3 und 12 Buchstabe d der Anlage 4;

- b) 1. Juli 2016 für die Erweiterung der Gegenstände in den Nummern 6 und 10 der Anlage 4;
- c) 1. Januar 2017 für die Erweiterung der Gegenstände in den Nummern 7 und 8 der Anlage 4.

Mit Inkrafttreten dieser Verwaltungsvorschrift treten außer Kraft:

- a) die Verwaltungsvorschrift der Landesregierung über die Beschaffung in der Landesverwaltung (Beschaffungsanordnung) vom 17. Dezember 2007 (GABl. 2008 S.14),), Verlängerung der Geltungsdauer durch Bekanntmachung vom 25. November 2014 (GABl. S. 1001);
- b) die Verwaltungsvorschrift der Ministerien über die Anwendung der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen Teil A (VOL/A), Ausgabe 2009, Teil B (VOL/B) und der Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) vom 14. Juni 2010 (GABl. S. 222);
- c) die Verwaltungsvorschrift der Ministerien über die Beteiligung der mittelständischen Wirtschaft an der Vergabe öffentlicher Aufträge (Mittelstandsrichtlinien für öffentliche Aufträge - MRöA) vom 9. Dezember 2010 (GABl. S. 562);
- d) die Verwaltungsvorschrift der Ministerien zur Vermeidung des Erwerbs von Produkten aus ausbeuterischer Kinderarbeit bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (VwV Kinderarbeit öA) vom 20. August 2008 (GABl. S. 325).

Anlagen

Anlage 1 Berücksichtigung der ILO-Kernarbeitsnormen - Ergänzende Vertragsbedingung

Anlage 2 Beschaffung von Baustellenfahrzeugen und Baumaschinen

Anlage 3 Erklärung gemäß Nummer 10.1.2 Buchstabe f

Anlage 4 Gegenstände, die der gemeinsamen Beschaffung unterliegen

Arbeitshilfe - Prüfraster für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen

Arbeitshilfe - Hinweise zu fair gehandelten Produkten

Berücksichtigung der ILO-Kernarbeitsnormen¹
Ergänzende Vertragsbedingung nach Nummer 8.6.1.2 der VwV Beschaffung

Anlage zum Angebot zur Ausschreibung (gegebenenfalls Nummer, Bezeichnung)

Bietende Unternehmen, Produkthersteller und direkter Zulieferer des Produktherstellers haben bei der Ausführung des Auftrags gemäß Nummer 8.6.1.2 der VwV Beschaffung den Wesensgehalt der Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) zu berücksichtigen.

I. Produktgruppe / Produkte

- Zutreffendes bitte ankreuzen -

Für diesen Auftrag werden Produkte verwendet, die in eine beziehungsweise mehrere der nachfolgenden Kategorien fallen:

- Ja, und zwar
- Sportbekleidung, Sportartikel, (zum Beispiel Bälle, Schläger)
 - Spielwaren
 - Teppiche
 - Textilien und Bekleidung (zum Beispiel Arbeitskleidung, Uniformen, T-Shirts, Hemden, Hosen, Schuhe, Vorhänge)
 - Lederprodukte (zum Beispiel Botentaschen, Schuhe)
 - Billigprodukte aus Holz
 - Natursteine
 - Agrarprodukte (zum Beispiel Kaffee, Tee, Kakao, Zucker, Reis, Orangen- oder Tomatensaft sowie Blumen)

weiter mit II.

- Nein. Weiter mit IV.

¹ Die ILO-Kernarbeitsnormen umfassen die Übereinkommen Nummer 29, 87, 98, 105, 100, 111, 138 und 182; in ihnen sind weltweit anerkannte Sozialstandards zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen aller Menschen niedergelegt. Die vollständige Liste der Übereinkommen ergibt sich aus Nummer 8.6.1.2 der VwV Beschaffung.

II. Produktherkunft

- Zutreffendes bitte ankreuzen -

Für diesen Auftrag werden Produkte verwendet, die in Afrika, Asien oder Lateinamerika gewonnen oder hergestellt worden sind.

- Ja. Weiter mit III.
 Nein. Weiter mit IV.

III. Nachweis

- zutreffenden Nachweis bitte ankreuzen, dann weiter mit IV. -

Es werden für diesen Auftrag Produkte verwendet, die in Afrika, Asien oder Lateinamerika gewonnen oder hergestellt worden sind und die in eine oder mehr Kategorien der Ziffer I fallen. Ich verpflichte mich / wir verpflichten uns, den Auftrag ausschließlich mit Produkten auszuführen, die nachweislich unter Beachtung des Wassergehalts der in Nummer 8.6.1.2 der VwV Beschaffung genannten ILO-Kernarbeitsnormen gewonnen oder hergestellt worden sind.

Nachweis 1

- Der Nachweis wird durch ein vom öffentlichen Auftraggeber in der Leistungsbeschreibung verlangtes Gütezeichen erbracht.

Nachweis durch:

Ausgestellt durch:

Nachweis 2

- Der Nachweis wird in anderer geeigneter Weise erbracht.

Nachweis durch:

Ausgestellt durch:

Dieser Nachweis ist einem vom öffentlichen Auftraggeber in der Leistungsbeschreibung verlangten Gütezeichen gleichwertig, da er den Anforderungen von Nummer 8.5 der VwV Beschaffung entspricht und beinhaltet, dass bei der Herstellung der zu liefernden Produkte die ILO-Kernarbeitsnormen eingehalten werden. Der Aussteller des Nachweises ist unabhängig von meinem Unternehmen, Produkthersteller und einem direkten Zulieferer des Produktherstellers. Die Gleichwertigkeit, einschließlich der Unabhängigkeit, kann ich auf Anforderung belegen.

Nachweis 3

- Ich sichere/ Wir sichern zu, dass der Wesensgehalt der ILO-Kernarbeitsnormen bei Herstellung beziehungsweise Bearbeitung des Produkts beachtet wurde und mein / unser Unternehmen, der Produkthersteller, sowie der direkte Zulieferer des Produktherstellers aktive und zielführende Maßnahmen ergriffen haben, um die Beachtung des Wesensgehalt der ILO-Kernarbeitsnormen bei Herstellung beziehungsweise Bearbeitung der zu liefernden Produkte zu gewährleisten.

Nachvollziehbare Darstellung der zielführenden Maßnahmen:

IV. Vertragliche Nebenpflicht im Falle des Zuschlages

Vorstehend abgegebene Erklärung wird als vertragliche Nebenpflicht im Falle des Zuschlags Bestandteil des Vertrages.

Ich bin mir / Wir sind uns bewusst, dass ein Angebot, das zum geforderten Zeitpunkt keine oder eine unvollständige oder grob fahrlässig erstellte falsche Erklärung enthält, meinen / unseren Ausschluss von diesem Vergabeverfahren zur Folge hat, beziehungsweise - nach Vertragsschluss - den öffentlichen Auftraggeber gegebenenfalls zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist berechtigt.

Datum, Unterschrift, Firmenstempel

Beschaffung von Baumaschinen

Die zu beschaffenden Baumaschinen sollen grundsätzlich mindestens die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Emissionsanforderungen einhalten.

Tabelle: Emissionsmindestanforderungen an Baumaschinen im Rahmen von deren Beschaffung von Landesbehörden

Leistungs- klasse	Selbstzündung 19 kW ≤ P < 37 kW	Selbstzündung 37 kW ≤ P < 56 kW	Selbstzündung 56 kW ≤ P < 560 kW
Anforderung	Stufe III A der Richtlinie 97/68EG ¹ oder Nachrüstung mit einem Partikelminderungssystem	Stufe III B der Richtlinie 97/68/EG oder Nachrüstung mit einem Partikelminderungssystem	Stufe IV der Richtlinie 97/68/EG oder Nachrüstung mit einem Partikelminderungssystem

Zur Nachrüstung verwendete Partikelminderungssysteme müssen nach einer der folgenden Regelungen in der jeweils geltenden Fassung zertifiziert sein:

- UN-ECE – Prüfvorgaben für die Nachrüstung von Abgasnachbehandlungssystemen (REC-Retrofit Emission Control – tritt noch in Kraft);
- Anlage XXVII zur Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO);
- Technische Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) 554;
- Gütesiegel des Schweizer VERT-Vereins;
- Qualitätssiegel des FAD (Förderkreis Abgasnachbehandlungstechnologien für Dieselmotoren);

oder gleichwertige Kriterien erfüllen.

¹ Richtlinie 97/68/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 1997 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Maßnahmen zur Bekämpfung der Emission von gasförmigen Schadstoffen und luftverunreinigenden Partikeln aus Verbrennungsmotoren für mobile Maschinen und Geräte (ABl. L 59 vom 27. Februar 1998, S. 1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2011/88/EU vom 16. November 2011 (ABl. L 305 vom 23. November 2011, S.1).

Erklärung gemäß Nummer 10.1.2 Buchstabe f

Erklärung

Der Bewerber/Bieter versichert, dass bei Ausführung der Leistung

- er die Technologie von L. Ron Hubbard nicht anwendet, lehrt oder in sonstiger Weise verbreitet;
- er den zur Erfüllung des Vertrages eingesetzten Personen verbietet, die Technologie von L. Ron Hubbard bei Ausführung der Leistung anzuwenden, zu lehren oder in sonstiger Weise zu verbreiten;
- nach seiner Kenntnis keine der zur Erfüllung des Vertrags eingesetzten Personen die Technologie von L. Ron Hubbard anwendet, lehrt oder in sonstiger Weise verbreitet.

Der Bewerber/Bieter verpflichtet sich, solche zur Erfüllung des Vertrags eingesetzte Personen von der weiteren Ausführung der Leistung unverzüglich auszuschließen, die während der Vertragsdauer die Technologie von L. Ron Hubbard anwenden, lehren oder in sonstiger Weise verbreiten, soweit er hiervon Kenntnis hat.

Ort, Datum

Unterschrift/Firmenstempel

Gegenstände der gemeinsamen Beschaffung

Der gemeinsamen Beschaffung unterliegen folgende Bedarfsgegenstände:

1. Büromaterial des laufenden Geschäftsbedarfs:
 - a) Büropapier: zum Beispiel Druck- und Kopierpapier (Recycling- und Frischfaserpapier sowie Mischfaser/Hybridpapier), Hochleistungspapier/Spezialpapier für Farbkopierer und Farblaserdrucker, Schreibpapier liniert, kariert und blanco, Plotterpapier;
 - b) Versandmittel: zum Beispiel Briefumschläge (mit und ohne Fenster), Versandtaschen (mit und ohne Polsterung), Versandkartons, Falttaschen, Faltkartons, Verpackungsmaterial;
 - c) Ordnungsmittel zur Archivierung und Aufbewahrung: zum Beispiel Ordner, Ordnerzubehör, Ringbücher, Register, Mappen, Hefter, Ablageboxen, Hüllen;
 - d) Schreib- und Korrekturmittel: zum Beispiel Kugelschreiber, Tintenroller, Gelschreiber, Füller, Faserschreiber- und Fineliner, Marker, sonstige Stifte- und Bleistifte, Radierer, Anspitzer, Maßstäbe und Lineale, Korrekturmittel;
 - e) Büroarbeitsmittel: zum Beispiel Klebemittel, Montageprodukte, Tisch- und Handabroller, Gewebe- und Kreppbänder, Hefter, Heftklammer, Klammer, Locher, Haftmagnete, Scheren, Lineal, Briefablagen, Schreibtischorganizer, Schreibtischunterlagen, Schubladeneinsätze, Laufmappen, Schreibmappen, Konferenz- und Notizbücher, Geschäftsbücher, Schreib- und Notizblöcke, Zettelkästen und Einlagen, Haftstreifen, Page-Marker;
 - f) Stempel und Stempelkissen und passendes Zubehör,
2. die dem jeweiligen Stand der Bürotechnik entsprechenden Bürogeräte: zum Beispiel Tischrechner und Taschenrechner, Diktiergeräte, Aktenvernichter, Schneidemaschinen, Laminiergeräte, Bindegeräte, Digitalkameras, Beschriftungsgeräte, Fotokopiergeräte;

3. Schulungsraumausstattung: zum Beispiel Daten- und Videoprojektoren, Elektronische Whiteboards, Leinwände, Flipcharts, Medien- und Präsentationstechnik allgemein;
4. Hygiene- und Reinigungsmittel:
 - a) Hygienepapiere: zum Beispiel Papierhandtücher, Toilettenpapier, Küchenrollen;
 - b) Hygieneartikel: zum Beispiel Abfallbeutel und Abfallbehälter;
 - c) Reinigungs- und Spülmittel, Reinigungs- und Allzwecktücher, Reinigungszubehör, Seifen und Cremes;
5. Leuchtmittel und Zubehör: zum Beispiel Glühlampen, Leuchtstofflampen, Kompaktleuchtstofflampen, Halogenlampen, LED-Lampen und LED-Leuchtstoffröhren, Taschenlampen, Starter und sonstiges Leuchtmittelzubehör;
6. Technisches Zubehör: zum Beispiel Ventilatoren, Klimageräte, Heizlüfter, Steckdosenleisten, Verlängerungskabel/-trommeln, Kabel und -kanäle, Werkzeuge, Schrauben- und Dübelsets, E-Prüfgeräte, Spannungsmesser, Ladegeräte, Batterien aller Art;
7. Personenkraftwagen für die Dienstfahrzeugflotten der Fahrbereitschaften. Ausgenommen sind Spezialfahrzeuge und Sonderbedarfe sowie Dienstfahrzeuge für Behördenleitungen;
8. Kraftfahrzeugersatzteile und -zubehör: zum Beispiel Sommer- und Winterreifen und Felgen, Fahrzeugbatterien, Autolampen, Filter aller Art, Scheibenwischer und Wischblätter, Pflegemittel, Kraft- und Schmierstoffe, Tankkarten für die allgemeine Fahrzeugflotte;
9. Zubehör und Verbrauchsmaterial der Datenverarbeitung: zum Beispiel Speichermedien (DVD, CD-ROM, Speicherkarten, USB-Sticks), Tintenpatronen, Toner, PC- und Druckerzubehör;
10. Büroeinrichtung, Standard-Möbel:

- a) Büromöbel einschließlich ergonomischer Sonderausstattung (Schreibtische sowie Schreibtischstühle, Rollcontainer, Sideboards, Schränke, Regale);
- b) Möblierung der Konferenzräume (Stühle, Tische, Sideboards).

Ausgenommen von der gemeinsamen Beschaffung sind Nachkäufe zur Wahrung der Einheitlichkeit bereits bestehender Möbelbestände sowie Beschaffungen von Justizvollzugsanstalten;

- 11. Druckaufträge aller Art. Die Dienststellen können Druckaufträge, deren geschätzter Auftragswert 1 500 Euro (ohne Umsatzsteuer) nicht übersteigt, bei Bedarf selbst vergeben. Nicht der gemeinsamen Beschaffung unterliegen Druckaufträge für Sitzungsprotokolle und Beilagen des Landtags, Steuerformulare, Haushaltspläne und Haushaltsrechnungen, Prüfungsfragen, Verschlussachen, Druckaufträge an Justizvollzugsanstalten sowie an Werkstätten für behinderte Menschen und Druckaufträge der Finanzkontrolle (Denkschrift und dergleichen);
- 12. Informationstechnik (IT)
 - a) Standardgeräte der Informationstechnik im Clientbereich: zum Beispiel stationäre und tragbare Personalcomputer, Bildschirme, Eingabegeräte, Drucker und andere Peripheriegeräte und zugehörige Dienstleistungen (auch Finanzierung);
 - b) Standardgeräte der Informations- und Kommunikationstechnik im Serverbereich: Standard-Industrie-Server (x86-Architektur) und dazugehörige Dienstleistungen (auch Finanzierung);
 - c) standardisierte IuK-Dienstleistungen und Standard-Software zur Bürokommunikation;
 - d) Multifunktionsdrucker (MFP) und dazugehörige Dienstleistungen (auch Finanzierung);
- 13. Anzeigenschaltungen (Abschluss eines Rahmenvertrags mit einer Anzeigenagentur) in überregionalen Presseorganen sowie im Internet.

Prüfraster für die Vergabe öffentlicher Aufträge

Öffentlicher Auftraggeber:

Prüfung der Auftragsvergabe

1 Beschreibung der beabsichtigten Auftragsvergabe (gegebenenfalls in einem gesonderten Vermerk)

2 Begründung der Notwendigkeit der Auftragsvergabe (gegebenenfalls in einem gesonderten Vermerk)

Die Notwendigkeit externer Vergaben ist nach § 6 LHO im Einzelfall zu prüfen und zu entscheiden.

Bei Dienstleistungsaufträgen: Eine Auftragsvergabe an Externe kann in Betracht kommen, wenn kein oder nicht ausreichend Personal zur Verfügung steht, welches über das erforderliche Fach-, Methoden- und Projektwissen verfügt, dieses unter zeitlichen Gesichtspunkten nicht angeeignet werden kann oder wenn dieses Spezialwissen nur einmalig benötigt wird und zwingender Handlungsbedarf besteht. In diesem Zusammenhang ist auch die Einbeziehung in Frage kommender anderer Ressorts substantiiert zu prüfen.

3 Haushaltsmittel

Haushaltsmittel stehen zur Verfügung

Geschätzter Auftragswert (brutto) - Euro -

Haushaltsjahr

Kapitel - Titel

4 Begründung der Wirtschaftlichkeit der Auftragsvergabe (gegebenenfalls in einem gesonderten Vermerk)

Nach § 7 Absatz 2 LHO sind bei allen finanzwirksamen Maßnahmen angemessene Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen durchzuführen. Danach müssen die Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen im Rahmen der Planung und Entscheidung die in Punkt 3.2. der VV zu § 7 LHO genannten Kriterien aufarbeiten.

Bei Dienstleistungsaufträgen:

Bei Dienstleistungen zählen dazu insbesondere Problemdarstellung, Zielformulierung, Lösungsmöglichkeiten, Ausweis von Kosten und Nutzen sowie Auswirkungen auf den Haushalt und Eignung der Lösungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der rechtlichen, organisatorischen und personellen Rahmenbedingungen. Für eine sachgerechte Wirtschaftlichkeitsanalyse sind zunächst alle Handlungsalternativen zu ermitteln und unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu vergleichen. Hierzu zählt der Vergleich verschiedener Arten der Beraterleistung ebenso, wie der der eigenen Handlungsmöglichkeiten, durch die eine verwaltungsinterne Lösung erreicht werden kann. Daneben sind alle relevanten Entscheidungskriterien, insbesondere die voraussichtlich notwendigen Beratertage, die Honorarhöhe und die gegebenenfalls zu erbringenden Beistelleleistungen, mit einzubeziehen.

5 Prüfung der relevanten Vergabevorschriften

Nach den Vorschriften im Vierten Teil des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), der Vergabeverordnung (VgV) beziehungsweise der Vergabeverordnung Verteidigung und Sicherheit (VSVgV) und § 55 LHO sind öffentliche Aufträge grundsätzlich im Wettbewerb und im Wege transparenter Vergabeverfahren zu vergeben. Dabei sind die Bestimmungen der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL/A), beziehungsweise die Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) sowie die LHO und die VwV Beschaffung zu beachten.

EU-weite Vergabe (Auftragswert von derzeit mindestens 207 000 Euro ohne Umsatzsteuer):

Bei Dienstleistungsaufträgen: Bei der Vergabe externer Beratungsdienstleistungen handelt es sich regelmäßig um Leistungen im Sinne der VOL/A. Solche Leistungen sind bei Aufträgen ab dem Schwellenwert von derzeit 207 000 Euro nach § 100 GWB in Verbindung mit § 2 Nummer 2 VgV sowie § 3 EG VOL/A europaweit im Wege des offenen Verfahrens auszuschreiben.

Freiberufliche Tätigkeit:
Vergabe nach der VOF (VOL findet keine Anwendung), weil die Lösung der Aufgabe vorab nicht eindeutig und erschöpfend beschrieben werden kann und die Leistung im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit erbracht oder im Wettbewerb mit freiberuflich Tätigen angeboten wird.

Liefer- und gewerbliche Dienstleistungen sowie eindeutig und erschöpfend beschreibbare freiberufliche Tätigkeiten:
Vergabe nach der VOL/A

Sonstige Vergabe:

Nationale Vergabe (Auftragswert unterhalb von derzeit 207 000 Euro ohne Umsatzsteuer): Der Vergabe von Liefer- und gewerblichen Dienstleistungen unterhalb des genannten Schwellenwertes muss gemäß § 55 LHO eine nationale Öffentliche Ausschreibung vorausgehen, sofern nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen.

Bei Vergaben von freiberuflichen Dienstleistungen unterhalb des Schwellenwertes, unabhängig davon ob eindeutig und erschöpfend beschreibbar oder nicht, findet die VOL und die VOF keine Anwendung. Hier sind die allgemeinen Vergabegrundsätze zu beachten.

6 Prüfung der Vergabeart

Nach § 55 LHO in Verbindung mit § 3 VOL/A, § 3 EG VOL/A haben die Öffentliche Ausschreibung (EU-weit: offenes Verfahren) und die Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb (EU-weit: nicht offenes Verfahren) Vorrang vor der Beschränkten Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb (hier gibt es kein vergleichbares EU-weites Verfahren) oder der Freihändigen Vergabe (EU-weit: Verhandlungsverfahren).

Nationale Vergabe

EU-weite Vergabe

Öffentliche Ausschreibung

Offenes Verfahren

Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb

Nicht offenes Verfahren

Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb

Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb

Beschränkte Ausschreibung gemäß Nummer 9.1 BAO, wenn der Auftragswert 50 000 Euro (ohne Umsatzsteuer) nicht übersteigt

Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb

Freihändige Vergabe gemäß § 3 Absatz 5 VOL/A

Buchstabe

Wettbewerblicher Dialog

Freihändige Vergabe gem. Nummer 5.3 VwV Beschaffung, wenn der Auftragswert 20 000 Euro (ohne Umsatzsteuer) nicht übersteigt

Freihändige Vergabe bei freiberuflichen Dienstleistungen unter dem Schwellenwert

Begründung von der Abweichung des Grundsatzes der Anwendung des offenen Verfahrens beziehungsweise der Öffentlichen Ausschreibung (gegebenenfalls in einem gesonderten Vermerk)

7 Bei einer Freihändigen Vergabe: Primat der wettbewerblichen Vergabe

Auch eine Freihändige Vergabe hat regelmäßig im Wettbewerb stattzufinden, so dass mehrere - grundsätzlich mindestens drei - Angebote einzuholen sind, sofern nicht Ausnahmetatbestände, wie technische oder künstlerische Gründe, Ausschließlichkeitsrechte (Patent- oder Urheberrechte) oder der Gewinner eines Auslobungsverfahrens vorliegen.

Es wurden mehrere - grundsätzlich mindestens drei - Angebote bei folgenden Unternehmen eingeholt:

Den Zuschlag erhält:
Begründung:

Es wurde ausnahmsweise nur ein Angebot aus folgenden Gründen eingeholt:

--

8 Binnenmarktrelevanz

Bei Aufträgen, die binnenmarktrelevant sind, ist – soweit nicht schon eine Öffentliche Ausschreibung, eine Beschränkte oder Freihändige Vergabe mit Teilnahmewettbewerb durchgeführt wird - mindestens 10 Tage vor der Entscheidung über die Vergabe von Leistungen eine Vorab-Bekanntmachung über die Möglichkeit einer Interessenbekundung durchzuführen. Als Faustregel gilt, dass unterhalb eines Auftragswerts von 10 Prozent des EU-Schwellenwerts davon ausgegangen werden kann, dass keine Binnenmarktrelevanz vorliegt. Keine Binnenmarktrelevanz liegt auch vor, wenn ein Auftrag wegen besonderer Umstände, wie beispielsweise einer sehr geringfügigen wirtschaftlichen Bedeutung für Wirtschaftsteilnehmer oder aufgrund geforderter spezifischer Kenntnisse des deutschen Rechts in anderen Mitgliedstaaten nicht von Interesse ist. Bei der Entscheidung muss eine Prüfung der Umstände des jeweiligen Einzelfalls vorausgehen.

Binnenmarktrelevanz liegt vor. Eine Bekanntmachung des Beschaffungsbedarfs wurde wie folgt vorgenommen:

--

Binnenmarktrelevanz liegt nicht vor. Begründung:

--

9 Einschaltung der zuständigen Preisüberwachungsstelle

Bei Aufträgen, die ohne Ausschreibung vergeben werden sollen oder bei denen sich auf eine Ausschreibung nur ein Unternehmen gemeldet hat, ist es in das Ermessen der Vergabestelle gestellt, im Einzelfall die zuständige Preisüberwachungsstelle einzuschalten.

Für eine Befassung der Preisüberwachungsstelle sprechen insbesondere:

- Hohe Selbstkostenbestandteile bei geringen Marktpreisbestandteilen in der Gesamtleistung

- Zweifel am Marktpreischarakter der Gesamt-Leistung beziehungsweise Teilleistung unter Berücksichtigung sowohl des
- Prüfungsaufwandes als auch der
- Höhe des Prüfungsvolumens.

Die zuständige Preisüberwachungsstelle wird/wurde aus folgenden Gründen nicht eingeschaltet:

Die zuständige Preisüberwachungsstelle wird/wurde am eingeschaltet:

10 Erstellen einer transparenten Aufgaben- beziehungsweise Leistungsbeschreibung

Die Aufgaben- beziehungsweise Leistungsbeschreibung muss die Ziele und Erwartungen der auftraggebenden Verwaltung eindeutig und erschöpfend darstellen. Sieht sich die Verwaltung nicht in der Lage, die erwünschte Leistung selbst zu beschreiben, ist dies ein Indiz dafür, dass die Aufgabe nicht geeignet ist, externen Sachverstand hinzuzuziehen. Ohne eine eindeutige Zielbeschreibung kann später auch keine sachgerechte Leistungskontrolle erfolgen (Bemerkung: Die öffentlichen Auftraggeber können für die Vergabe eines Auftrags einen wettbewerblichen Dialog durchführen, sofern sie objektiv nicht in der Lage sind, die technischen Mittel anzugeben, mit denen ihre Bedürfnisse und Ziele erfüllt werden können oder die rechtlichen oder finanziellen Bedingungen des Vorhabens anzugeben).

Eine transparente Aufgaben- beziehungsweise Leistungsbeschreibung wurde erstellt und ist als Anlage beigefügt.

Von einer Aufgaben- beziehungsweise Leistungsbeschreibung wurde aus folgenden Gründen abgesehen:

11 Berücksichtigung der vertragsgestalterischen Erfordernisse

Der Vertragsgestaltung kommt entscheidende Bedeutung zu. Als wesentliche Vertragsbestandteile sind unter anderem der Leistungsinhalt und -umfang, die Honorarhöhe und Zahlungsmodalitäten, Termine und Fristen, Nutzungsrechte sowie rechtliche Konsequenzen bei Vertragsverletzungen, insbesondere Zurückbehaltungsrechte und Vertragsstrafen, konkret zu vereinbaren. Bei Vergaben nach der VOL/A sind zwingend die Bestimmungen der VOL/B zum Vertragsbestandteil zu machen. Bei IT-Leistungen sind im Regelfall die EVB-IT in Form der Vertragsmuster und der ergänzenden Bedingungen anzuwenden. Ansprüche können vom öffentlichen Auftraggeber nur dann geltend gemacht beziehungsweise ausgeübt werden, wenn diese vertraglich eindeutig festgelegt wurden.

Folgende wesentlichen Vertragsbestandteile wurden bei der Vertragsgestaltung berücksichtigt:

Leistungsinhalt- und umfang

Termine und Fristen

Honorarhöhe und Zahlungsmodalitäten

Nutzungsrechte

Rechtliche Konsequenzen bei Vertragsverletzungen

Bei Vergaben nach der VOL/A: die Bestimmungen der VOL/B

Hinweise zu fair gehandelten Produkten

(1) In geeigneten Fällen können fair gehandelte Produkte beschafft werden. Fair gehandelte Produkte liegen dann vor, wenn insbesondere die folgenden Kriterien berücksichtigt werden:

- a) Produktionsbedingungen, die dem Wesensgehalt der ILO Kernarbeitsnormen nach Maßgabe der Nummer 8.6.1.2 der VwV Beschaffung entsprechen;
- b) ein fairer Preis, der einen fairen Lohn garantiert, welcher die Kosten der nachhaltigen Erzeugung und die Lebenshaltungskosten deckt und mindestens so hoch sein muss wie der Fair-Trade-Mindestpreis plus Zuschlag, sofern ein solcher von den internationalen Fair-Trade-Vereinigungen festgelegt worden ist;
- c) Transparenz und Rückverfolgbarkeit während der gesamten Lieferkette, um eine angemessene Information der Verbraucher zu gewährleisten und
- d) Überwachung und Verifizierung der Einhaltung dieser Kriterien.

(2) Im Rahmen seines Leistungsbestimmungsrechtes kann der öffentliche Auftraggeber festlegen, nur fair gehandelte Produkte zu beschaffen. Dabei müssen bei der Festlegung der Produkteigenschaften einschließlich der Umwelteigenschaften konkrete Anforderungen, die die Produkte erfüllen sollen, vorgegeben und die Grundsätze der Transparenz, der Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung beachtet werden. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn der öffentliche Auftraggeber auf Gütezeichen oder sonstige Nachweise verweist.

(3) Der öffentliche Auftraggeber darf bei der Vergabe seines Auftrages nicht die allgemeine Einkaufspolitik der Unternehmen berücksichtigen, sondern nur ihr Einkaufsverhalten in Bezug auf die konkret zu liefernden Produkte. Verlangt der öffentliche Auftraggeber von den bietenden Unternehmen Informationen und Nachweise zur Nachhaltigkeit ihrer Produkte und ihrer Geschäftspolitik, so muss diese Anforderung einen hinreichenden Bezug zum Auftragsgegenstand haben und konkret abgefasst sein.

(4) Auch in sogenannten Weltläden erworbene Produkte erfüllen die unter Absatz 1 genannten Anforderungen. Gütezeichen dürfen in der Ausschreibung nur nach Maßgabe der Nummer 8.5 VwV Beschaffung verwendet werden.